

Die Kodifikation des chinesischen Zivilgesetzbuches – ausgewählte Fragen

Yuanshi Bu¹

Abstract

Der Beitrag analysiert rechtsvergleichend den am 15. März 2017 verabschiedeten Allgemeinen Teils des Zivilrechts (ATZR) der Volksrepublik China. Hierbei werden nach einleitenden Gedanken zur Zeitgemäßheit der Kodifikation, zu deren Verhältnis zu bereits bestehenden Rechtstexten und dem Einfluss der deutschen Rechtstradition, ausgewählte Vorschriften der einzelnen Kapitel (Allgemeine Bestimmungen, Recht der Personen, Zivilrechte, Rechtsgeschäftslehre, Stellvertretung, Zivile Haftung und Verjährung) des neu geschaffenen Gesetzes im Detail untersucht.

Die Autorin sieht die Kodifikation insgesamt als einen weitgehend gelungenen Kompromiss aus Kontinuität gegenüber bestehenden Vorgängervorschriften und nötigem, wissenschaftlich befürwortetem Wandel an. Im Vergleich zum deutschen Recht konstatiert sie allerdings einen im ATZR stärker ausgeprägten Minimalismus, der sich in sehr knapp formulierten Vorschriften zeigt, für die sie in der Vielzahl der Fälle Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis erwartet.

I. Einleitung

Im März 2015 wurde der Gesetzgebungsprozess hinsichtlich der Schaffung eines chinesischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in Gang gesetzt. Dies stellt den fünften Versuch in der Geschichte der VR China dar, das gesamte Zivilrecht zu kodifizieren. Während die Bemühungen in den Jahren 1956, 1962, 1978 und 2002 nicht unmittelbar gefruchtet haben,² endete das neueste Vorhaben erwartungsgemäß am 15. März 2017 mit der Verabschiedung des Allgemeinen Teils des Zivilrechts (ATZR). Damit ist der Weg zur Kodifizierung der besonderen Teile geebnet, was zweifelsohne als ein Meilenstein in die Geschichte des chinesischen Rechts eingehen wird. Der ATZR besteht aus insgesamt 206 Paragraphen, aufgeteilt in zehn Kapitel. Strukturell folgt der ATZR grundsätzlich dem Aufbau der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (AGZR)³ und nicht etwa dem deutschen oder japanischen Vorbild.

Vergleich des inhaltlichen Aufbaus und der Gewichtung der Vorschriften

ATZR	AGZR	Deutsches BGB	Japanisches BGB
Kapitel 1: Grundlegende Bestimmungen (§§ 1–12)	1. Kapitel: Grundprinzipien (§§ 1–8)	Abschnitt 1: Personen (§§ 1–89)	Abschnitt 1: Personen (Art. 1b–32a)
Kapitel 2–4: Personenrecht (§§ 2–107)	2. Kapitel: Bürger (natürliche Personen) (§§ 9–35)	Abschnitt 2: Sachen und Tiere (§§ 90–103)	Abschnitt 2: Juristische Personen (Art. 33–84a)
Kapitel 5: Zivilrechte (§§ 108–133)	3. Kapitel: Juristische Personen (§§ 36–53)	Abschnitt 3: Rechtsgeschäfte (§§ 104–185)	Abschnitt 3: Sachen (Art. 85–89)
Kapitel 6: Zivilrechtsgeschäft (§§ 134–163)	4. Kapitel: Zivilrechtshandlungen und Vertretung (§§ 54–70)	Abschnitt 4: Fristen, Termine (§§ 186–193)	Abschnitt 4: Rechtsgeschäfte (Art. 90–137)
Kapitel 7: Vertretung (§§ 164–179)	5. Kapitel: Zivilrechte (§§ 71–105)	Abschnitt 5: Verjährung (§§ 194–225)	Abschnitt 5: Fristen (Art. 138–143)
Kapitel 8: Zivile Haftung (§§ 180–190)	6. Kapitel: Zivile Haftung (§§ 106–134)	Abschnitt 6: Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe (§§ 226–231)	Abschnitt 6: Verjährung (Art. 144–174a)
Kapitel 9: Klageverjährung (§§ 191–203)	7. Kapitel: Klageverjährung (§§ 135–141)	Abschnitt 7: Sicherheitsleistung (§§ 232–240)	

¹ Prof. Dr., Institut für Ostasienrecht, Universität Freiburg. Dieser Aufsatz wurde ursprünglich im Sammelband *Bu Yuanshi* (Hrsg.), *Die Kodifikation des Zivilgesetzbuches der VR China*, LIT Verlag 2017 (ISBN 978-3-643-13839-2), veröffentlicht. Für den Nachdruck in der ZChinR wurden eine Angleichung der Begriffe an die ebenfalls in dieser Ausgabe (S. 208) veröffentlichte von Nils Klages/Peter Leibküchler/Knut Benjamin Pißler angefertigte deutsche Übersetzung des Gesetzes sowie eine Anpassung an die Zitierregeln der ZChinR vorgenommen. Die Autorin dankt Herrn Knut Benjamin Pißler und Herrn Peter Leibküchler für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts und die hilfreichen Korrekturvorschläge.

² Zeitplan der Schaffung des ZGB und wichtige Ereignisse des ATZR (民法典编纂时间表与民法总则大事记), <http://www.npc.gov.cn/npc/lfzt/rlyw/2017-03/09/content_2013895.htm>.

³ Deutsche Übersetzung von Münzel, *Chinas Recht* III.7, 12.4.86/1.

Kapitel 10: Berechnung von Zeit- räumen (§§ 205–208)	8. Kapitel: Rechtsan- wendung bei Zivilbezie- hungen mit Auslandsbe- rührung (§§ 142–150)
Kapitel 11: Ergänzende Regeln (§§ 209–210)	9. Kapitel: Ergänzende Regeln (§§ 151–156)

Angesichts des breiten Spektrums des ATZR werden im vorliegenden Beitrag vor allem die aus vergleichender Sicht bedeutenden Fragen untersucht. Dabei wird zunächst auf die kapitelübergreifenden allgemeinen Themen eingegangen und sodann der Inhalt der einzelnen Kapitel kommentiert.

II. Allgemeine Fragen

1. Zeitgemäßheit der Kodifikation des ZGB

Ausgiebig wurde diskutiert, ob es noch zeitgemäß ist, das gesamte Zivilrecht im heutigen Zeitalter zu kodifizieren und ob die Kodifikation den richtigen Ansatz für die Weiterentwicklung dieses Rechtsgebiets darstellt. Offiziell wurde die Schaffung des ZGB damit begründet, dass die Stärkung der subjektiven Rechte einen wichtigen Bestandteil des sog. „*social governance*“ bilde und das künftige ZGB deshalb humanistischen Geist zeigen solle.⁴ Daran werden im Schrifttum Zweifel geäußert: Zum einen solle kein unrealistisch hohes Ziel gesetzt werden und es sei eher unwahrscheinlich, dass daraus ein monumentales Werk entstehen werde;⁵ zum anderen sei die politische Freiheit in China noch eingeschränkt, weshalb ein Wettbewerb lokaler Rechtsnormen durchaus besser sein könnte als eine nationaleinheitliche Regelsetzung.⁶ Wird das Ziel des ZGB in der Systematisierung und Harmonisierung der zivilrechtlichen Normen erblickt, ist die Kodifikation sicherlich ein sinnvoller Weg, um die zersplitterten Zivilrechtsnormen zu konsolidieren. Dazu muss das Verhältnis zwischen Einzelgesetzen und dem ZGB geklärt werden.⁷ Diese Voraussetzung ist aber noch nicht hinreichend erfüllt. Beispielsweise wird das Recht der Personen im ATZR stark ausgebaut; zeitgleich werden die einschlägigen Einzelgesetze wie im Stiftungsrecht⁸

und Vereinsrecht⁹ auf einer anderen Schiene novelliert, sodass Doppelungen und Kollisionen der Rechtsnormen des ATZR und der Einzelgesetze geradezu unvermeidlich erscheinen. Diese technischen Einzelheiten scheinen die Delegierten des Nationalen Volkskongresses (NVK) wenig zu interessieren, welche eher auf die sektoralen Besonderheiten achteten. Die „Bürokratisierung des Gesetzgebungsprozesses“, nämlich die Betonung der kontinuierlichen Beteiligung von offiziellen Institutionen stellt einen wichtigen Kritikpunkt in der Lehre dar.¹⁰ Denn diese Institutionen entsandten zu jeder Beratung der Gesetzesentwürfe nicht unbedingt immer dieselben Personen. Auch die Fortsetzung der Diskussionen wurde dadurch erschwert.

2. Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten

a. Das Verhältnis zum Handelsrecht

Bei der Autonomie des Handelsrechts handelt es sich um eine Frage, die bereits vor hundert Jahren diskutiert wurde.¹¹ Soll das ZGB der Einheitskodifikation folgen und das Handelsrecht mit erfassen oder sich dem dualistischen System anschließen und nur das bürgerliche Recht abdecken? Naturgemäß wird das dualistische System mehrheitlich von Handelsrechtlern verteidigt und von Zivilrechtlern¹² abgelehnt. Wie im Schrifttum aufgezeigt wird, findet man in China eine einzigartige Situation vor: einerseits fehlt China eine Handelsrechtstradition, andererseits kennt das deutsche Recht – ein wichtiges Vorbild für das chinesische ZGB – wiederum ein vom BGB abgetrenntes HGB. Das Meinungsbild sah vor der Verabschiedung des ATZR wie folgt aus: einerseits wurde eine Lösung von Vertretern des dualistischen Modells vorgeschlagen, nämlich das Parallelbestehen eines ZGB, eines Allgemeinen Teil des Handelsrechts und handelsrechtlicher

fige Verordnung über die Eintragung und Verwaltung von privaten nicht-unternehmerischen Einheiten (民办非企业单位登记管理暂行条例) soll demnächst geändert werden; der erste Entwurf wurde am 26.5.2016 veröffentlicht.

⁹ Die Verordnung über die Eintragung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften (社会团体登记管理条例) soll ebenfalls demnächst geändert werden; der erste Entwurf wurde am 1.8.2016 veröffentlicht.

¹⁰ Vortrag von Prof. ZHANG Xinbao (张新宝) über die Ausarbeitung des ZGB (张新宝教授主讲第 437 期民商法前沿论坛), <<http://www.law.ruc.edu.cn/article/?51907.html>>; XUE Jun (薛军), ATZR: Hintergrund, Probleme und Ausblick (民法总则: 背景、问题与展望), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2017/3, S. 8, weist darauf hin, dass die Bürokratisierung des Gesetzgebungsverfahrens keine persönliche Kontinuität gewährleisten kann.

¹¹ BU Yuanshi, Einheit und Vielheit des chinesischen Unternehmensrechts, in: Jung et al. (Hrsg.), Festschrift Blaurock, 2012, S. 78 ff. Meinungsstand: LIU Bin (刘斌), The Limits of Abstract of Commercial Rules in General Principles of Civil Law in China: A Perspective of Legislative Technique of the General Rules of Civil Law (论我国民法总则对商事规范的抽象限度——以民法总则的立法技术衡量为视角), Contemporary Law Review (当代法学) 2016/3, S. 101.

¹² WANG Liming (王利明), Reflections on the Formulation of General Principles of Civil Code (关于制定民法总则的几点思考), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 2.

⁴ FU Dalin (傅达林), Erwartung eines ZGB mit Wärme (期待一部有温度的“民法总则”), <http://news.xinhuanet.com/legal/2016-11/07/c_1119859986.htm>.

⁵ JI Hailong (纪海龙), Distanz zwischen dem Wunschzustand und der Realität – kühne Überlegungen zu der Kodifikation des ZGB in China (理想与现实的距离——对中国民法典编纂的冷观察), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2016/6, S. 19.

⁶ ZHANG Gu (张谷), Reflektion über die gegenwärtige Kodifikation des ZGB (对当前民法典编纂的反思), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2016/1, S. 7 f.

⁷ ZHOU Youjun (周友军), Erfolg und Defizite der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts unseres Landes (我国《民法总则》的成功与不足), <<http://www.civillaw.com.cn/bo/t/?id=32369#>>.

⁸ Vgl. BU Yuanshi, Stiftungswesen und Stiftungsrecht in China, in: Jung (Hrsg.), Stärkung des Stiftungswesens, 2017, S. 3. Die vorläu-

Einzelgesetze;¹³ andererseits wurden von Anhängern des monistischen Modells zur Behandlung des Handelsrechts im künftigen chinesischen ZGB insgesamt vier Modelle erwogen:¹⁴ (1) das Handelsrecht als ein eigenständiges Buch im ZGB; (2) das Handelsrecht als ein eigenständiges Kapitel im ATZR; (3) das Handelsrecht als eigenständige Paragraphen in den einzelnen Büchern des ZGB oder (4) keine handelsrechtlichen Vorschriften im ZGB. Als Grundlage für die ersten zwei Modelle sollten die bereits um die Jahrtausendwende ausgearbeiteten Entwürfe zum Allgemeinen Teil des Handelsrechts dienen.¹⁵ Da die Entwurfsarbeit des ATZR überwiegend von Zivilrechtlern dominiert wurde, verwundert es nicht, dass das dritte Modell als das einzige tragbare gilt,¹⁶ selbst wenn einer Ansicht nach das zweite Modell kostengünstiger sei und die Systematisierungsfunktion des ATZR weder im Zivilrecht noch im Handelsrecht beeinträchtigt.¹⁷ In der Sache sind in zahlreichen Bereichen abweichende Normen für den Handelsverkehr erforderlich, welche in der Lehre wie folgt zusammengefasst werden: das Stellvertretungsrecht einschließlich der Rechtscheinsvollmacht, mittelbarer Stellvertretung, stiller Vertretung, Organvertretung und Prokura, das Zurückbehaltungsrecht, Verfallsklausel bei der Verpfändung, Vermutung der gesamtschuldnerischen Bürgschaft, Anpassung der Konventionalstrafe, Wirkung des Stillschweigens, Obergrenze des zulässigen Zinssatzes, AGB-Kontrolle, besondere Vertragstypen wie Transport-, Aufbewahrungs-, Miet-, Kommissions- und Trustvertrag sowie Auftrag im Handelsverkehr.¹⁸ Auch wird ausgeführt, dass die Ergänzung handelsrechtlicher Vorschriften deshalb besonders wichtig sei, weil die Internetwirtschaft von der amtierenden Regierung gefördert wird und sich ein Boom internetbezogener wirtschaftlicher Tätigkeiten von Bürgern abzeichne.¹⁹ M. a. W. sei es zunehmend wahrscheinlicher, dass eine natürliche Person auch die Rolle des Kaufmanns bekleide. Jedoch hat dieser Vorschlag keine Zustimmung gefunden: der ATZR enthält lediglich im Recht der Personen Vorschriften, die dem Handelsrecht zugeordnet werden können.

b. Das Verhältnis zum IPR und Recht des geistigen Eigentums

Das Kollisionsrecht wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung (IPRG) am 28.10.2010 bereits kodifiziert. Fraglich ist, inwieweit das IPRG in das künftige ZGB eingehen soll. In der Gesetzesbegründung zum ATZR wird das komplette IPR als ein eigenständiges Buch im ZGB vorgesehen.²⁰ Nach den Vertretern des betroffenen Fachkreises soll das IPRG aber weiterhin ein Einzelgesetz bleiben, da das Kollisionsrecht oft die Systematik des Zivilrechts durchbreche und Verbindung zum öffentlichen Recht suchen müsse.²¹ Gegenwärtig enthält der ATZR nur eine einzige Kollisionsnorm – § 12 ATZR –, die vorsieht, dass das chinesische Recht auf zivilrechtliche Tätigkeiten innerhalb der VR China zur Anwendung kommt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Sinnhaftigkeit dieser Vorschrift ist aber fraglich, denn die Anwendbarkeit des chinesischen Rechts wird schließlich durch das anwendbare Kollisionsrecht entschieden und nicht etwa pauschal durch den § 12 ATZG.²² Als einen wichtigen Punkt schlug LIANG Huixing vor, die Bestimmungen in den AGZR zu der Anwendung von internationalen Übereinkommen und Gepflogenheiten, die keinen Eingang in das IPRG gefunden haben, in den ATZR zu überführen,²³ was jedoch vom Gesetzgeber nicht angenommen wurde. Fernerhin wird die Frage aufgeworfen, inwiefern das Immaterialgüterrecht als ein selbstständiges Buch im ZGB aufzunehmen ist. Entgegen dem ursprünglichen Widerstand scheint sich langsam eine Einigung im Kreis der Experten des Immaterialgüterrechts dahingehend zu bilden, dass das geistige Eigentumsrecht doch als ein selbstständiges Buch im ZGB etabliert werden soll.²⁴ Darin sollen aber nur die Entstehung, Inhalt, Grenzen und Ausübung der Rechte normiert werden, während die Teile über die Registrierung durch ein separates Gesetz geregelt werden sollen.²⁵ Zum Verhältnis zwischen

¹³ LI Jianwei (李建伟), Grenzen der Unterbringung von handelsrechtlichen Normen in die ATZR und die theoretische Erklärung (民法总则设置商法规范的限度及其理论解释), China Legal Science (中国法学) 2016/4, S. 90; LIU Kaixiang (刘凯湘), Rethinking on the Relationship Between Civil Law and Commercial Law in the Formulation of the Civil Code (剪不断, 理还乱: 民法典制定中民法与商法关系的再思考), Global Law Review (环球法律评论) 2016/6, S. 117 ff.

¹⁴ LEI Xinghu/XUE Bo (雷兴虎/薛波), Study on Inclusiveness of Commercial Relations in General Provisions of Civil Law (《民法总则》包容商事关系模式研究), Journal of Gansu Political Science And Law Institute (甘肃政法学院学报) 2017/1, S. 61 ff.

¹⁵ Meinungsstand: LIU Bin (Fn. 11), S. 100; zum Entwurf bei BU Yuanshi (Fn. 11), S. 81 ff.

¹⁶ XU Zhongyuan/YAN Keyun (许中缘/颜克云), Die Besonderheit des Handelsrechts und die Kodifikation des Allgemeinen Teils des ZGB (商法的独特性与民法典总则编纂), China Social Science (中国社会科学) 2016/12, S. 128 ff.; XU Zhongyuan (许中缘), Die Besonderheiten und nicht die Selbstständigkeit der handelsrechtlichen Normen (论商事规范的独特性而非独立性), Law Science (法学) 2016/2, S. 28 ff.

¹⁷ LEI Xinghu/XUE Bo (Fn. 14), S. 67.

¹⁸ LI Jianwei (Fn. 13), S. 86.

¹⁹ XU Zhongyuan/YAN Keyun (Fn. 16), S. 145.

²⁰ Bericht der Gesetzeskommission des 12. NVK über die Beratungsergebnisse der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (第十二届全国人民代表大会法律委员会关于《中华人民共和国民法总则(草案)》审议结果的报告) vom 12.3.2017, <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/15/content_2018917.htm>.

²¹ SONG Xiao (宋晓), Unification or Separation of the Civil Code and Private International Law (国际私法与民法典的分与合), Chinese Journal of Law (法学研究) 2017/1, S. 190.

²² So auch SONG Xiao (Fn. 21), S. 185.

²³ LIANG Huixing (梁慧星), On Some Theory Problems about the Legislation of General Principle of Civil Law (民法总则立法的若干理论问题), Jinan Journal (Philosophy and Social Sciences) (暨南学报(哲学社会科学版)) 2016/1, S. 21.

²⁴ FEI Anling (费安玲), On the Interaction Between Intellectual Property Right and the Civil Code – In the View of Legislation (论知识产权与民法典的互动——以立法形式为分析视角), Journal of Shaanxi Normal University (Philosophy and Social Sciences Edition) (陕西师范大学学报(哲学社会科学版)) 2017/2, 29f.; WU Handong (吴汉东), Das Immaterialgüterrecht soll im künftigen ZGB zu einem selbstständigen Buch werden (知识产权应在未来民法典中独立成编), Intellectual Property (知识产权) 2016/12, S. 3 ff.

²⁵ FEI Anling (Fn. 24), S. 29; WANG Yi/GUAN Shufang (王轶/关淑芳), Die sechs zu koordinierenden Beziehungen bei der Kodifikation

dem Immaterialgüterrecht und dem ZGB hat sich der Gesetzgeber noch nicht geäußert.

c. Technischer Aspekt

Der Streit, ob sich das chinesische ZGB der Ausklammerungstechnik bedienen soll, ist mit der Verabschiedung des ATZR beendet.²⁶ Normen, die zwar nicht allgemein sind, aber auch nicht einem besonderen Buch des ZGB zugeordnet werden können, sind die sog. „technischen Überreste“ und sollen auch in dem ATZR untergebracht werden.²⁷ Unter dem Aspekt der Gesetzgebungstechnik wird im Schrifttum untersucht, inwieweit die bestehenden Rechtsnormen und justiziellen Auslegungen durch den ATZR konsolidiert und bereinigt werden. Es zeigt sich, dass eine wortgetreue Übernahme der AGZR eher die Ausnahme bleibt und in vielen Fällen entweder eine Modifizierung der Formulierungen, Korrektur der Begrifflichkeiten (z. B. von „Bürger“ zu „natürlichen Personen“ im zweiten Kapitel) oder Zusammenlegung bzw. Zerlegung vorhandener Vorschriften vorgenommen wurde.²⁸ Nachfolgend wird zu einigen Kapiteln auf die Herkunft der Normen hingewiesen.

d. Rolle des deutschen Rechts bei der Schaffung des chinesischen ZGB

In der Literatur wird die Kodifikation des chinesischen ZGB grundsätzlich als eine Rückkehr zur deutschen Tradition und Überwindung des sowjetischen Einflusses angesehen.²⁹ Für manche geht die Rezeption des deutschen Rechts noch nicht weit genug,³⁰ gleichzeitig gibt es eine Stimme, die zwar den Einfluss des deutschen Rechts bejaht, aber eine unmittelbare Übernahme ablehnt, denn das chinesische ZGB solle sich auf einen vollständig anderen Aufbau stützen, welcher

evtl. dem deutschen Recht überlegen sei.³¹ Aufgrund der allgegenwärtigen Vorbildwirkung des deutschen BGB wäre der Vorschlag, diese einzugrenzen, nachvollziehbar. Schließlich teilen nicht alle chinesischen Juristen dieselbe Affinität gegenüber dem deutschen Recht. Manche sind im Gegenteil sehr skeptisch. Um den Einfluss des deutschen BGB einzuschätzen, wäre es am einfachsten die entsprechenden Vorschriften miteinander abzugleichen. Schnell merkt man indes, dass der Stil beider Gesetze entschieden unterschiedlich ist, wobei das BGB deutlich differenzierter erscheint. Auch der Aufbau beider Gesetze ist nicht gleich. Die Notwendigkeit eines Allgemeinen Teils wird in China jedoch anerkannt.³² Inhaltlich wird in Bezug auf die unwirksame Willenserklärung das deutsche Recht weitgehend rezipiert. Vorgeschlagen, aber schließlich nicht übernommen, wurden die relative Unwirksamkeit,³³ welche die Vormerkung, Veräußerung von hypothekenbelasteten Gegenständen und Verfügung über mit Vorkaufsrecht belastete Gegenstände betreffen soll sowie das Trennungs-³⁴ und Abstraktionsprinzip.³⁵ Augenfällig ist, dass deutsche Literatur älteren Datums ebenso oft berücksichtigt wird. Dies liegt daran, dass auch japanische Schriften, welche wiederum vor allem ältere deutsche Quellen enthalten, in China viel zitiert werden.

III. Fragen zu Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 1: §§ 1–12 ATZR)

Das erste Kapitel des ATZR umfasst insgesamt zwölf Paragraphen. § 1 ATZR definiert zunächst den Zweck des ATZR. Die Norm besagt „um die legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte zu schützen, die Zivilrechtsbeziehungen zu regeln, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu wahren, zur Anpassung an die Erfordernisse des Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten [und] zur Förderung der sozialistischen Grundwerte wird gemäß der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt“. Damit wird der Tradition des chinesischen Gesetzgebers, am Anfang des Gesetzes dessen Zweck festzulegen, gefolgt. Die Rhetorik über das Verhältnis zwischen dem Verfassungs- und Privatrecht entspricht ebenfalls der Konvention des Gesetzgebers.³⁶ Nicht zu übersehen ist die starke ideologische Einfärbung. In §§ 4–9 ATZR sind sechs Grundprinzipien des ATZR,

des ZGB (民法典编纂需要协调好的六个关系), Law Science Magazine (法学杂志) 2017/1, S. 5.

²⁶ LIU Bin (Fn. 11), S. 102 f.; LI Yongjun (李永军), Gesetzgebungstechnik der ATZR und inhaltliche Überlegungen (民法总则的立法技术及由此决定的内容思考), Comparative Law Review (比较法研究) 2015/3, S. 3 f.

²⁷ WANG Yi (王轶), Reviews on Period (Chapter 9) of General Principles of Civil Code (民法总则之期间立法研究), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 156.

²⁸ WANG Zhu (王竹), Discovering Techniques for Formatively Compiling Articles of Civil Code from the General Provision of Civil Law (Draft) – Suggestions on Compiling Partly Based on Big Data Comparing and Analyzing Techniques on Law (从《民法总则》(草案)看民法典条文形式性编纂技术——部分基于法律条文大数据分析对比技术的编纂建议), Legal Forum (法学论坛) 2017/1, S. 22 ff.

²⁹ LIANG Huixing (Fn. 23), S. 26; LIU Jingwei (柳经纬), Der ATZR soll nicht die „überarbeitete“ Fassung der ATZR werden (民法总则不应该是《民法通则》的“修订版”), Law Science (法学) 2016/10, S. 9.

³⁰ SUN Xianzhong (孙宪忠), Explanations on the Scholars' Draft of the Chapter on "Legal Act" in the General Principles of the Chinese Civil Code (民法典总则编“法律行为”一章学者建议稿的编写说明), Chinese Journal of Law (法学研究) 2015/6, S. 62; XUE Jun (Fn. 10), S. 10, widerspricht dieser Ansicht mit dem Argument, dass das deutsche Modell des Allgemeinen Teils des BGB in China so tief verwurzelt ist, dass eine Abweichung davon wegen der knappen Zeit für die Entwurfsarbeit unrealistisch war.

³¹ ZHANG Gu (Fn. 6), S. 11.

³² Ausnahme allerdings bei ZENG Xiangsheng (曾祥生), Erneut über das Beibehalten oder Aufgeben des Allgemeinen Teils des ZGB (再论民法典总则编之存废), Studies in Law and Business (法商研究) 2015/3, S. 110 ff.

³³ WANG Yi (王轶), Gesetzgeberische Empfehlungen über die Wirkung des Rechtsgeschäfts im Allgemeinen Teil des Zivilrechts (民法总则法律行为效力制度立法建议), Comparative Law Review (比较法研究) 2016/2, S. 174 f.

³⁴ WANG Yi (Fn. 33), S. 177; ebenfalls bejaht durch ZHANG Gu (Fn. 6), S. 13.

³⁵ LIANG Huixing (Fn. 23), S. 33.

³⁶ LIU Ying (刘颖), Ausdruck und Gestaltung der Klausel über den gesetzgeberischen Zweck im ZGB (民法典中立法目的条款的表达与设计——兼评《民法总则》(送审稿)第1条), Oriental Legal Science (东方法学) 2017/1, S. 89 ff.

nämlich Gleichheit, Freiwilligkeit, Gerechtigkeit, Treu und Glaube, Rechtmäßigkeit und gute Sitten sowie der Umweltschutz vorgesehen. Im Vergleich zu den AGZR handelt es sich lediglich bei den guten Sitten³⁷ und dem Umweltschutz³⁸ um zwei neue Ergänzungen, während bei den anderen Grundprinzipien lediglich der Wortlaut leicht modifiziert ist.

Viel Aufmerksamkeit hat vor allem § 10 ATZR auf sich gezogen, der nach dem Vorbild des Art. 1 des schweizerischen ZGB geschaffen wurde. Demnach dürfen Gebräuche angewandt werden, falls eine gesetzliche Regelung fehlt, soweit der guten Sitte dadurch nicht zuwidergelaufen wird.

§ 11 ATZR stellt eine *Lex-specialis*-Regelung dar, nach welcher der ATZR verdrängt wird, wenn ein sonstiges Gesetz eine besondere Bestimmung vorsieht. Zwei in der letzten Zeit geschaffene zivilrechtliche Einzelgesetze – das Delikthaftungsgesetz (DHG) und das IPRG – enthalten ebenfalls eine solche Regel, die in der Praxis eher zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hat.³⁹ Dasselbe ist auch mit dem ATZR zu erwarten, wenn die Gesetze, sonstige Rechtsnormen sowie justizielle Auslegungen, die *Lex-specialis*-Bestimmungen enthalten, nicht zeitnah angepasst werden. Das Grundproblem besteht darin, dass die Anwendung des alten besonderen Rechts den Zweck des neuen Gesetzes, hier des ATZR, nämlich neue Regelungen einzuführen, unterminieren könnte. Darüber hinaus enthält der ATZR insgesamt 13 Paragraphen, die eine Ausnahmeverweisung folgenden Inhalts vorsehen: „Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen“. Diese Verweisung besteht selbst wenn noch keine abweichende Regelung in vorhandenen Gesetzen besteht, was ebenfalls die Anwendungsschwierigkeit erhöht.⁴⁰ Hoch gelobt wird hingegen die Verweisung auf den Schutz bestimmter Personengruppen (§ 128 ATZR), welcher dem Vorbild des § 13 BGB folgt und den Anschluss an das Verbraucherrecht hergestellt hat.⁴¹

IV. Fragen zum Recht der Personen (Kapitel 2–4: §§ 13–108 ATZR)

Der ATZR teilt Personen in drei Kategorien auf und regelt das Recht der Personen dementsprechend in drei Kapiteln, namentlich natürliche und juristische Per-

sonen sowie rechtsfähige andere Organisationen, die keine juristische Person⁴² sind.

Das Recht der Personen beinhaltet insgesamt eine große Anzahl von Paragraphen (§§ 12–108 ATZR) und weist auf den ersten Blick etwa die gleiche Gewichtung wie das Personenrecht im BGB auf. Allerdings ist das Kapitel zu natürlichen Personen im ATZR (§§ 13–53 ATZR) inhaltlich deutlich breiter. Die drei Kapitel sind wie folgt aufgebaut:

Kapitel 2: Natürliche Personen

- Abs. 1 Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit (§§ 13–25 ATZR)
- Abs. 2 Vormundschaft (§§ 26–39 ATZR)
- Abs. 3 Verschollenheits- und Todeserklärung (§§ 40–53 ATZR)
- Abs. 4 Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmehalter (§§ 54–56 ATZR)

Kapitel 3: Juristische Personen

- Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 57–75 ATZR)
- Abs. 2 Gewinnerorientierte juristische Personen (§§ 76–86 ATZR) [neu]
- Abs. 3 Nichtgewinnerorientierte juristische Personen (§§ 87–95 ATZR) [neu]
- Abs. 4 Besondere juristische Personen (§§ 96–101 ATZR)

Kapitel 4: Organisationen, die keine juristischen Personen sind (§§ 102–108 ATZR)

1. Natürliche Personen

Eine wesentliche Neuerung im zweiten Kapitel betrifft die Absenkung des maßgeblichen Alters für die Erlangung der beschränkten Geschäftsfähigkeit vom zehnten Lebensjahr auf das achte Lebensjahr (§ 19 ATZR). In den früheren Entwürfen war eine Herabsetzung auf das sechste Lebensjahr vorgesehen, welches die Delegierten jedoch für zu niedrig hielten.⁴³ Darüber hinaus wird die Rechtsfähigkeit von Embryos in Bezug auf den Erbgang und die Annahme eines Vermächtnisses anerkannt. In der Literatur wird die Bedeutung dieser Regelung bestritten, denn Embryos hätten weder einen eigenständigen Willen noch eigenständige Interessen und das geltende Recht habe bereits genug getan, indem lebendig geborenen Kindern das

³⁷ Einzelheiten CHEN Huabin (陈华彬), Über die Konstruktion, Innovation und Verbesserung des ATZR-Entwurfs (论我国《民法总则(草案)》的构造、创新与完善), Comparative Law Review (比较法研究) 2016/5, S. 161 f.; YIN Tian (尹田), Review on 'Basic Principles' (Chapter 1) of General Principles of Civil Code (民法基本原则与调整对象立法研究), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 12.

³⁸ Kritisch dazu YIN Tian (Fn. 37), S. 14, der dies für einen Tatbestand der guten Sitten hält.

³⁹ Einzelheiten bei Bu Yuanshi, in: BU Yuanshi (ed.), Chinese Civil Law, 2013, Chap. 10, Rn. S. 8 ff.; BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., 2017, § 15 Rn. S. 4 f.

⁴⁰ MA Xinyan (马新彦), Untersuchung der Gesetzgebung bezüglich der Stellvertretung im ATZR (民法总则代理立法研究), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 124.

⁴¹ YANG Lixin (杨立新), Der große Stellenwert der Bestimmung über den Verbraucherbegriff im ATZR (我国《民法总则》规定消费者概念的重要价值), Law Science Magazine (法学杂志) 2017/4, S. 1.

⁴² Klages/Leibkühler/Pißler (Fn. 1) haben diesen Begriff mit „Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit“ übersetzt.

⁴³ Bericht der Gesetzeskommission des 12. NVK über die Beratungsergebnisse der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (第十二届全国人民代表大会法律委员会关于《中华人民共和国民法总则(草案)》审议结果的报告) vom 12.3.2017, <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2017-03/15/content_2018917.htm>.

Erbrecht zuerkannt wird.⁴⁴ Fernerhin werden die Bestellung und Pflichten des Vormundes ausführlicher geregelt und die Vormundschaft für Erwachsene eingeführt. Fraglich ist, ob man den ersten Punkt nicht besser im Teil des Familienrechts regeln sollte bzw. ob die Geschäftsfähigkeit nicht besser in das Kapitel über das Rechtsgeschäft verlagert und die Rechtsfigur der Deliktsfähigkeit eingeführt werden sollte.⁴⁵ Als natürliche Personen behandelt werden außerdem Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmehalter (§§ 54–56 ATZR). Die drei Paragraphen sind beinahe wörtlich aus den AGZR übernommen. Trotz der Literaturauffassung, die eine Abschaffung vertritt⁴⁶, hat der ATZR diese beiden Rechtssubjekte dennoch als Sondertyp der natürlichen Person beibehalten.⁴⁷ Weggefallen ist die Partnerschaft von natürlichen Personen, die eher als ein Vertragstyp im Schuldrecht untergebracht werden soll.⁴⁸

2. Juristische Personen

Der erste Abschnitt des dritten Kapitels beruht zwar auf den AGZR, ist aber stark ausgebaut worden und enthält auch eine Vielzahl von bedeutenden neuen Regelungen. Zu nennen ist der Gutgläubensschutz (§§ 61 III, 65 ATZR), die Liquidation der juristischen Person (§§ 70–73 ATZR), die Haftung der Zweigstellen (§ 74 ATZR) und die Gründerhaftung (§ 75 ATZR). Die Vorschriften zur Liquidation und Gründerhaftung stammen zum Teil aus dem geltenden Gesellschaftsrecht,⁴⁹ während die restlichen neuen Regelungen erst mit dem ATZR eingeführt worden sind. Etwas ver-

wirrend wirken §§ 68 Nr. 2 und 73 ATZR, welche im Grunde genommen eine Doppelung sind.

Im zweiten bis vierten Abschnitt werden juristische Personen weiter in drei Kategorien aufgeteilt: gewinnorientierte juristische Personen, nicht-gewinnorientierte juristische Personen und besondere juristische Personen. Bei der Frage, ob eine Gewinnorientierung anzunehmen ist, wird darauf abgestellt, ob der Zweck der juristischen Person darin besteht, Gewinn zu erzielen *und* an die Kapitalgeber oder ihre Mitglieder auszuschütten.

Der Ursprung dieser Einteilung anhand der Gewinnorientierung wird teils im japanischen Recht⁵⁰ und teils im anglo-amerikanischen Recht⁵¹ gesehen und von etablierten Zivilrechtswissenschaftlern wie LIANG Huixing befürwortet.⁵² Sie wird im Schrifttum indes auch kritisch gesehen: einer Ansicht nach ist die Unterscheidung nach „gewinnorientiert“ und „nicht-gewinnorientiert“ nicht weiterführend, da es einen Zwischentypus wie private Schulen und Krankenhäuser gibt, welche zwar nicht-gewinnorientiert sind, aber durchaus Dividende an die Investoren ausschütten.⁵³ Auch sei das Konzept „Gewinn erzielen“ und „Dividende ausschütten“ schwer zu definieren.⁵⁴ Nicht-gewinnorientierte juristische Personen erfassen Institutionseinheiten (事业单位), gesellschaftliche Körperschaften/Vereine (社会团体), Stiftungen (基金会) und Einrichtungen für soziale Dienste (社会服务机构) wie private Schulen und Krankenhäuser. Als spendenfinanzierte juristische Personen (捐助法人) können sich Stiftungen, Einrichtungen für soziale Dienste und auch religiöse Einrichtungen wie Tempel oder Kirchen qualifizieren (§ 92 ATZR). In der Literatur wird aber auch eine Zweiteilung in Verein und Stiftungen vertreten; weitergehend soll der „Verein“ nach der Gewinnorientierung unterteilt werden, da in diesem Fall

⁴⁴ LI Xihe (李锡鹤), Embryos sollen keine rechtlichen Interessen innehaben (胎儿不应有法律上利益——《民法总则草案》第16条质疑), Oriental Legal Science (东方法学) 2017/1, S. 1 ff.

⁴⁵ MAN Hongjie (满洪杰), Three Basic Questions Concerning the Adult Guardianship in the General Principles of Civil Law (Draft) (关于《民法总则》(草案)成年监护制度三个基本问题), Legal Forum (法学论坛) 2017/1, S. 38 ff.; LI Yongjun (李永军), The Thought on Designing the Subject System in the Future “Civil Code” – Theoretical Controversies, Views and Suggestions (我国未来民法典中主题制度的设计思考), Legal Forum (法学论坛) 2016/2, S. 80 und S. 84.

⁴⁶ Zu Einzelgewerbetreibenden: CAO Xingquan (曹兴权), Wie soll das ZGB Bestimmungen zu Einzelgewerbetreibenden regeln? (民法典如何对待个体工商户), Global Law Review (环球法律评论) 2016/6, S. 144 ff.; zu landwirtschaftlichen Bauernhaushalten: WEI Zhenhua (魏振华), Zweifel an der Prozessstellung von landwirtschaftlichen Bauernhaushalten (农村承包经营户的诉讼主体地位质疑), Rule of Law Review (法治研究) 2017/3, S. 78 ff.; YANG Zhen (杨震), Review on ‘Natural Person’ (Chapter 2) of General Principles of Civil Code (民法总则“自然人”立法研究), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 28 ff., vertritt die Auffassung, dass die beiden Rechtssubjekte nicht natürlichen Personen zuzuordnen sind.

⁴⁷ Für die Beibehaltung: CUI Jianyuan (崔建远), Proposals on the Drafting of General Provisions of Civil Code (关于制定《民法总则》的建议), Financial and Economic Law (财经法学) 2015/4, S. 10; LI Yongjun (Fn. 45), S. 85 ff.; WANG Zhu (王竹), Big Data Analysis on Whether Several Rules in the General Provisions of Civil Law (Draft) Should be Kept or Not (《民法总则》(草案)若干法律规范去留问题大数据分析——以《民法总则》相应条文的司法适用大数据报告为基础), Journal of Sichuan University (Philosophy and Social Science Edition) (四川大学学报(哲学社会科学版)) 2017/1, S. 154 f.

⁴⁸ WANG Zhu (Fn. 47), S. 156.

⁴⁹ Nach JIANG Daxing (蒋大兴), Wertpapierrechtlicher Spielraum des ATZR (Entwurf) (《民法总则》(草案)中的证券法空间——关于法人类型、法律行为、代理及期限制度的检讨), Financial and Eco-

nomic Law (财经法学) 2017/2, S. 34, seien diese Normen sinnlos und demzufolge abzuschaffen.

⁵⁰ ZHOU Youjun (Fn. 7); CHEN Huabin (Fn. 37), S. 164, führt den Ursprung dieser Einteilung auf das deutsche und schweizerische Recht zurück.

⁵¹ WANG Yong (王涌), Wie sollen juristische Personen aufgeteilt werden – Kommentierung über die Wahl des ATZR (法人如何分类: 评《民法总则》的选择), Peking University Law Journal (中外法学) 2017/3, S. 610.

⁵² LIANG Huixing (Fn. 23), S. 24 f.

⁵³ JIANG Daxing (Fn. 49), S. 32, und TAN Qiping (谭启平), Gesetzgeberische Konstruktion der juristischen Personen und Organisationen, die keine juristischen Personen sind (中国民法典法人分类和非法人组织的立法构建), Modern Law Science (现代法学) 2017/1, S. 81; LI Yongjun (李永军), Der Aufbau des Systems der juristischen Personen nach der Grundeinteilung in Verein und Stiftung (以“社团法人与财团法人”的基本分类构建法人制度), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2016/5, S. 36 ff.; LUO Kun (罗昆), Selection of the Basic Mode of Categorization of Legal Persons in Chinese Civil Code (我国民法典法人基本类型模式选择), Chinese Journal of Law (法学研究) 2016/4, S. 119 ff.; WANG Yong (Fn. 51), S. 630.

⁵⁴ TAN Qiping (Fn. 53), S. 80; TAN Qiping/HUANG Jiazhen (谭启平/黄家镇), Die Klassifizierung der juristischen Personen im ATZR (民法总则中的法人分类), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 45.

die Definition der Gewinnorientierung nicht mehr sehr genau sein müsse.⁵⁵

Im zweiten und dritten Abschnitt ist § 94 ATZR aus meiner Sicht besonders nennenswert. Hiernach steht dem Spender bzw. Stifter ein Informationsanspruch gegen die Stiftung bezüglich der Verwendung und Verwaltung der Spenden zu. Darüber hinaus kann ein rechts- oder satzungswidriger Beschluss vor dem Volksgericht durch den Spender/Stifter oder die Aufsichtsbehörde angefochten werden; allerdings bleibt die Wirkung des Rechtsgeschäfts zwischen der Stiftung und einem gutgläubigen Dritten davon unberührt. Das bedeutet wohl, dass der Vorstand für den Schaden zur Verantwortung gezogen werden kann, was auch dem geltenden Recht (§ 43 I der Verordnung über die Verwaltung von Stiftungen; 基金会管理条例 vom 1.6.2004) entspricht.

Die besonderen juristischen Personen umfassen vier Typen der öffentlich-rechtlichen juristischen Personen: Behörden, juristische Personen der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die juristischen Personen der städtischen und ländlichen kooperativen Wirtschaftsorganisation [sowie] die juristischen Personen der Selbstverwaltungsorganisation der Volksmasse der Grundstufe.

3. Organisationen, die keine juristischen Personen sind

Organisationen, die keine juristischen Personen sind, werden legaldefiniert als Organisationen, die zwar keine juristischen Personen sind, aber im eigenen Namen zivilrechtliche Tätigkeiten durchführen können (§ 102 I ATZR). Dazu gehören Einzelpersonenunternehmen, Partnerschaftsunternehmen und sonstige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, die professionelle Dienstleistungen erbringen wie Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfungsfirmen (§ 102 II ATZR). Reicht das Vermögen der Organisation zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, muss der Gründer oder Kapitalgeber mit seinem Privatvermögen grundsätzlich uneingeschränkt haften (§ 104 ATZR).

Die ausdrückliche Anerkennung des Status als Rechtssubjekt bei Organisationen, die nicht juristische Personen sind, ist zeitgemäß und daher zu begrüßen.⁵⁶ Probleme bestehen aus meiner Sicht vor allem im Eintragungserfordernis (§ 103 I ATZR).⁵⁷ So kann eine nichteintragungsfähige Körperschaft wie die Eigentümersammlung einer Wohnungseigentümergeinschaft nach wie vor keine Rechtsfähigkeit erlangen.⁵⁸

⁵⁵ LI Yongjun (Fn. 45), S. 79; TAN Qiping (Fn. 53), S. 76; TAN Qiping/HUANG Jiazhen (Fn. 54), S. 46.

⁵⁶ A. A. YIN Tian (Fn. 37), S. 17, und WANG Yong (Fn. 51), S. 619.

⁵⁷ Meinungsstand: TAN Qiping (Fn. 53), S. 89; ebenso WANG Yong (Fn. 51), S. 638 f.

⁵⁸ In ähnlicher Richtung: LIU Jingwei/QI Lin (柳经纬/齐琳), Die Parteistellung der Organisationen, die nicht juristische Personen sind, aus vergleichender Sicht (比较法视野下的非法人组织地位问题), Jinan Journal (Philosophy & Social Sciences) (暨南大学学报 (哲学社会科学版)) 2017/4, S. 39; GUO Mingrui (郭明瑞), Review on 'Unincorporated Organization' (Chapter 4) of General Principles of Civil Code (民法总则中非法人组织的制度设计), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 54; XIAO Haijun (肖海军), Technischer Ansatz bei der Positionierung der Organisationen, die nicht juristische Person sind, bei der Kodifikation des ZGB (民法典编纂中非法人组织主题定位的技术进路), Law Science (法学) 2016/5, S. 24 ff.

V. Gegenstand der Zivilrechte (Kapitel 5: §§ 109–132 ATZR)

1. Inhaltlicher Aufbau

Der ATZR enthält ein umfassendes Kapitel bezüglich des Gegenstandes der zivilen Rechte. § 126 ATZR wirkt wie eine Auffangklausel, welche vorsieht, dass andere (nicht explizit genannte) zivile Rechte und Interessen geschützt sind. Dieses Kapitel ist gegenüber den AGZR stark ausgebaut worden und aus vergleichender Sicht ungewöhnlich (z. B. im Vergleich zu §§ 90 ff. BGB).

ATZR	AGZR und AGZR-Ansichten ⁵⁹	Sonstige Gesetze
Freiheit und Menschenwürde (§ 109)	—	—
Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Name, Bildnis, Ehre, Ruf, Privatsphäre, Autonomie über die Eheschließung (§ 110)	§§ 98–103 (gekürzt)	§ 2 DHG
Recht auf persönliche Daten (§ 111)	—	—
Personenrechte im Familienverhältnis (§ 112)	—	—
Eigentum und dingliche Rechte (§ 113–117)	—	§§ 2 III, 5, 42 SRG
Schuldrechte (§ 118)	—	—
Vertrag (§ 119)	§ 85	§ 8 VG
Deliktsansprüche (§ 120)	—	§ 6 DHG
Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 121)	§ 93	—
Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 122)	§ 92	—
Geistige Eigentumsrechte (§ 123)	§§ 94–96 (ausgebaut)	—
Erbrechte (§ 124 f.)	§ 76	—

⁵⁹ Unter „AGZR-Ansichten“ oder „Ansichten“ in diesem Beitrag sind die am 26.1.1988 erlassenen „Ansichten des OVG zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (versuchsweise durchgeführt)“ gemeint, deutsche Übersetzung von Münzel, Chinas Recht III.7, 12.4.86/1.

Anteilsrechte an Gesellschaften (§ 126)	—	—
Recht auf virtuelles Eigentum (§ 127)	—	—
Sonstiges (§§ 128–132)	—	—

2. Gründe für die deklaratorischen Vorschriften

Kennzeichnend für diesen Teil ist der beschreibende Stil der Paragraphen, deren Mehrheit eher unvollständige Rechtsnormen sind.⁶⁰ Die Gründe für diese inhaltliche Gestaltung des fünften Kapitels sind vielfältig: Erstens ist mit diesem Kapitel große symbolische Wirkung verbunden. Die Notwendigkeit der ausdrücklichen Nennung der zivilen Rechte wird damit begründet, dass es sich beim ATZR um ein Gesetz der subjektiven Rechte handle und alle bedeutenden Zivilgesetzbücher wie das BGB dieses Kapitel so kennen.⁶¹ Hier entsteht der Eindruck, dass das ausländische Recht zur Untermauerung eigener Positionen zurechtgebogen wird. Zweitens sind die Delegierten des chinesischen Parlaments mehrheitlich juristische Laien, die derartige deklaratorische Vorschriften ohne Rechtsfolgen nicht als problematisch betrachten, sondern im Gegenteil als einen Teil der gängigen politischen Rhetorik akzeptieren.⁶² Drittens kann mit diesem Kapitel der Streit beigelegt werden, ob das Persönlichkeitsrecht verselbstständigt wird, bzw. das Problem gelöst werden, wie ein Teil des Inhalts des Allgemeinen Teil des Schuldrechts unterzubringen ist, weil das künftige ZGB voraussichtlich auf den Schuldrecht-AT verzichtet.⁶³

3. Inhaltliche Anmerkungen

Inhaltlich sind mehrere Doppelungen zu erkennen, wie § 113 ATZR (gleicher Schutz für Vermögensrechte) und § 4 ATZR (Gleichheitsgebot), § 128 ATZR (Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen) und § 11 ATZR (*Lex-specialis*-Regel) sowie § 130 ATZR (Ausübung von Zivilrechten) und § 5 ATZR (Prinzip der Freiwilligkeit), die wohl vor allem auf den symbolischen Charakter der Vorschriften zurückzuführen sind. Außerdem gehören § 131 und § 132 ATZR zusammen und könnten in einem Paragraphen zusammengelegt

werden, weil beide die Rechtsausübung betreffen: § 131 ATZR die Erfüllung der Pflichten und § 132 ATZR das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Völlig neu ist § 129 ATZR, welcher die Entstehung von Zivilrechten durch Rechtsgeschäft, Realakte (事实行为), kraft eines gesetzlich vorgesehenen Ereignisses (事件) oder auf eine andere rechtlich vorgesehene Art und Weise normiert. Einzelne Verbesserungsvorschläge, die jedoch vom Gesetzgeber nicht übernommen worden sind, betreffen die Aufnahme von Leichen als Gegenstand der Zivilrechte⁶⁴, Übernahme der Rechtsfigur des Schuldversprechens⁶⁵ und differenzierte Regelungen über die Rechtsfolgen im Bereicherungsrecht.⁶⁶

VI. Ziviles Rechtsgeschäft (Kapitel 6: §§ 133–160 ATZR)

1. Inhaltlicher Aufbau

Zunächst ist anzumerken, dass der Teil zum Rechtsgeschäft in den §§ 133 ff. ATZR dem deutschen BGB sehr ähnlich ist. Allerdings wurde der alte Streit über die Richtigkeit der Terminologie „Ziviles Rechtsgeschäft“⁶⁷ wiederbelebt. Dabei geht es um die Frage, ob man auf das Attribut „zivil“ verzichten soll und Rechtsgeschäft als einen eigenständigen Rechtsbegriff etablieren kann. Die jetzige Definition des „zivilen Rechtsgeschäfts“ lautet wie folgt: „Zivilrechtsgeschäfte sind Handlungen, mit denen Zivilrechtssubjekte durch Willenserklärung Zivilrechtsbeziehungen begründen, ändern und beenden.“⁶⁸ In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob die Wirksamkeit eines zivilen Rechtsgeschäfts dessen Rechtmäßigkeit voraussetzt. Gemäß § 143 ATZR setzt die Wirksamkeit eines zivilen Rechtsgeschäfts die Zivilgeschäftsfähigkeit, eine wahre Willenserklärung und keinen Verstoß gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen und die guten Sitten voraus. Im Umkehrschluss kann ein ziviles Rechtsgeschäft durchaus rechtswidrig bzw. unwirksam sein, so dass der Unterschied zwischen dem zivilen Rechtsgeschäft und der Rechtshandlung noch geringer wird. Hinsichtlich der Frage, ob die positive Auflistung der Wirksamkeitsvoraussetzungen des Rechtsgeschäfts erforderlich ist, sind die Lehrmeinungen gespalten.⁶⁹ Die

⁶⁰ XUE Jun (Fn. 10), S. 12, geht von einer schädlichen Auswirkung solcher Vorschriften auf die Eleganz, Zeitlosigkeit und Wissenschaftlichkeit des Gesetzes aus.

⁶¹ WANG Liming (王利明), Einige Überlegungen über die Schaffung des Allgemeinen Teils des Zivilrechts (关于制定民法总则的几点思考), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 5.

⁶² LI Yongjun (李永军), Review on 'Civil Rights' (Chapter 5) of General Principles of Civil Code (民法总则民事权利章评述), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 61, begründet die Notwendigkeit dieser Vorschriften mit der unbefriedigenden Lage des Schutzes der Zivilrechte.

⁶³ PENG Chengxin (彭诚信), Einschlägige Fragen und Verbesserungsvorschläge der schuldrechtlichen Bestimmungen im ATZR (《民法总则(草案)债权规定的相关问题及修改建议》), Oriental Legal Science (东方法学) 2016/5, S. 127; LI Yongjun (Fn. 62), S. 73 f., bezweifelt, ob dieses Ziel erreichbar ist.

⁶⁴ SHEN Weixing (申卫星), Über die Stellung der Leichen in der Zivilrechtsdogmatik – Zugleich Gesetzgebungsvorschläge für die einschlägigen Paragraphen im ATZR (论遗体在民法教义学体系中的地位——兼谈民法总则相关条文的立法建议), The Jurist (法学家) 2016/6, S. 163 ff.

⁶⁵ PENG Chengxin (Fn. 63), S. 128.

⁶⁶ PENG Chengxin (Fn. 63), S. 130.

⁶⁷ LIANG Huixing (Fn. 23), S. 26 f.; WEN Shiyang (温世扬), Review on 'Legal Act' (Chapter 6) of General Principles of Civil Code (民法总则应如何规定法律行为), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 76 ff. Nach YIN Tian (尹田), Innovations Evaluation of the System of Legal Act in General Provisions of Civil Code (Draft) (《民法总则(草案)中法律行为制度的创新点之评价》), Law Science Magazine (法学杂志) 2016/11, S. 14, liege die Beibehaltung der alten Bezeichnung an dem Widerstand aus dem Kreis der Rechtstheorie, für den „Rechtsgeschäft“ eine andere Bedeutung hat.

⁶⁸ WEN Shiyang (Fn. 67), S. 80, hält diese Definition für unnötig.

⁶⁹ WANG Yi (Fn. 33), S. 176.

Mehrheit plädierte für eine Streichung der Rechtmäßigkeit als explizite Wirksamkeitsvoraussetzung.⁷⁰

Das Kapitel 6 hat mehrere Vorschriften aus dem Vertragsgesetz (VG) übernommen. Später wird sich sicherlich die Frage der Konsolidierung stellen. Im Folgenden wird jeder Abschnitt dieses Kapitels vorgestellt und kommentiert.

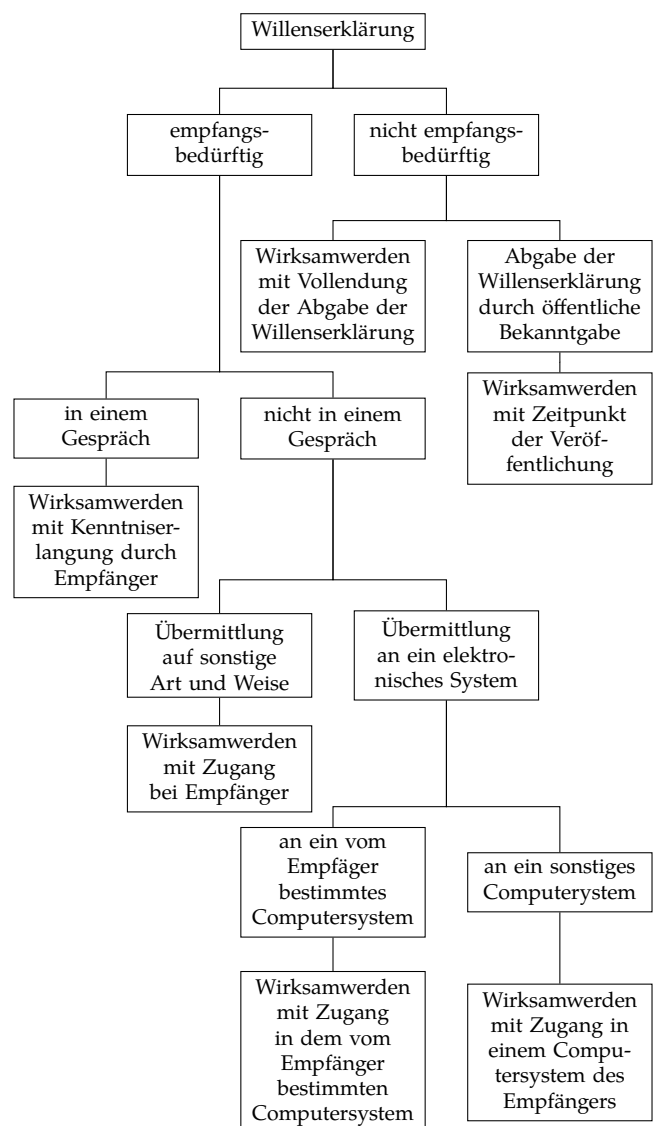
2. Allgemeine Vorschriften und Willenserklärung

Im ersten Abschnitt werden der Begriff, die Typen, Form und das Wirksamwerden von Rechtsgeschäften festgelegt. Ein wesentlicher Fortschritt besteht darin, dass der Begriff der Willenserklärung explizit genannt und geregelt wird. Der Inhalt der Vorschriften stammt zum Teil aus den AGZR und zum Teil aus dem VG, wie die folgende Tabelle zeigt.

ATZR	AGZR	VG
Definition des Rechtsgeschäfts (§ 133)	§ 54	—
Einseitiges, beiderseitiges und mehrseitiges RG (§ 134)	—	—
Form des Rechtsgeschäfts (§ 135)	§ 56	§ 10
Wirksamwerden des Rechtsgeschäfts (§ 136)	§ 57	—
Wirksamwerden der empfangsbedürftigen WE (§ 137)	—	§ 16
Wirksamwerden der nichtempfangsbedürftigen WE (§ 138)	—	—
Wirksamwerden der via öffentlicher Bekanntmachung abgegebenen WE (§ 139)	—	—
Explizit und implizite Form, Stillschweigen (§ 140)	§ 66 Ansichten	—
Widerruf von WE (§ 141)	—	§ 17
Auslegung von WE (§ 142)	—	§ 125

Wirksamkeitsvoraussetzung des Rechtsgeschäfts (§ 142)	§ 55	—
§§ 144–157 vgl. Tabelle hinten		
Bedingung (§ 158)	§ 62	§ 45 I
Verhinderung und Herbeiführung des Bedingungseintritts (§ 159)		§ 45 II
Zeitbestimmung (§ 160)	§ 76 Ansichten	§ 46

Die Struktur dieses Abschnitts kann wie folgt abgebildet werden:



Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit der Kenntniserlangung des Empfängers wirksam, wenn sie in einem Gespräch des Empfängers abgegeben wird; wird sie nicht in einem Gespräch des Empfängers abgegeben, wird die Willenserklärung mit Zugang beim Empfänger wirksam (§ 137 ATZR). Eine

⁷⁰ CHEN Xiaojun (陈小君), Review on the Provisions of Effectiveness of the Legal Act of General Principles of Civil Code (民事行为能力之立法研究), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 101 f.; LIU Jingwei (Fn. 29), S. 11; dagegen: ZHANG Gu (Fn. 6), S. 12; LIANG Hui-xing (Fn. 23), S. 27.

nicht empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit der Vollendung der Äußerung wirksam (§ 138 ATZR). Diese Einteilung folgt grundsätzlich dem deutschen Modell.⁷¹

Wie nach dem VG kann eine Willenserklärung sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend abgegeben werden, wobei das Schweigen nur dann als eine Willenserklärung interpretiert werden kann, wenn Gesetz, Parteivereinbarungen oder wenn dies nach den früheren geschäftlichen Gepflogenheiten zwischen den Parteien üblich war (§ 140 ATZR). Eine Willenserklärung kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahme vor Zugang oder gleichzeitig mit dem Zugang der zu widerrufenden Willenserklärung dem Empfänger zugeht (§ 141 ATZR).

Umstritten ist die von § 125 VG abweichende Auslegungsregel von Willenserklärungen in § 142 ATZR. Im Schrifttum wird die neue Vorschrift als eine misslungene Übernahme der deutschen modernen Zivilrechtsdogmatik angesehen.⁷²

3. Wirkung/Wirksamkeit eines zivilen Rechtsgeschäfts

a. Nichtigkeitsgründe

Im dritten Entwurf vom 12.12.2016⁷³ waren noch mehr Nichtigkeitsgründe vorgesehen als im ATZR, wie etwa außerhalb des Betriebsumfangs eines Unternehmens abgeschlossene Geschäfte und die Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts vor der Genehmigung, welche ersatzlos gestrichen wurden.⁷⁴ Geheimer Vorbehalt und Scherzerklärung⁷⁵ sind im ATZR noch nicht explizit geregelt, sondern nur im Schrifttum anerkannt, was keine hinreichende Rechtssicherheit gewährleisten kann. Nach einer Lehrmeinung sollen sich die künftigen Regelungen in dieser Hinsicht nicht an das deutsche BGB anlehnen, denn es handle sich beim Mangel der Ernstlichkeit an sich auch um einen Willensvorbehalt; nur in diesem Fall sei der Vorbehalt offenkundig, so dass es jedenfalls keiner getrennten Regelungen zum geheimen Vorbehalt und zur Scherzerklärung bedürfe.⁷⁶

⁷¹ WEN Shiyang (Fn. 67), S. 86 f.

⁷² YIN Tian (Fn. 67), S. 19.

⁷³ Ein erster Entwurf zur Einholung von Meinungen (mit 186 Paragraphen) wurde am 5.7.2016 veröffentlicht; ein zweiter Entwurf (mit 202 Paragraphen) folgte am 18.11.2016.

⁷⁴ LI Hao (李昊), Die Art der Normierung der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte im ATZR (论须批准法律行为在民法总则中的规范方式), Legal Forum (法学论坛) 2017/1, S. 28 ff., begrüßt diese Änderung.

⁷⁵ PAN Yunhua (潘运华), Wirkung des geheimen Vorbehalts – Kommentierung der drei Expertenentwürfe des ATZR (心意保留意思表示的效力——兼评三部《民法总则专家建议稿》的相关规定), Modern Law Science (现代法学) 2016/4, S. 73 ff.

⁷⁶ RAN Keping (冉克平), Reflektion und Konstruktion des geheimen Vorbehalts und des Mangels der Ernstlichkeit (真意保留与戏谑行为的反思与构建), Comparative Law Review (比较法研究) 2016/6, S. 178 ff.

aa. Mangelnde Geschäftsfähigkeit

Die mangelnde Geschäftsfähigkeit der Person, die ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, hat zur Folge, dass das Rechtsgeschäft unwirksam ist (§ 144 ATZR). Nimmt ein beschränkt Geschäftsfähiger ein Rechtsgeschäft vor, welches seinem Alter, seiner Intelligenz oder seinem psychischen Zustand nicht entspricht, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Davon ausgenommen ist ein vorteilhaftes Rechtsgeschäft, wobei die Einschränkung wie im BGB auf den „rechtlichen Vorteil“ hier nicht explizit genannt ist.⁷⁷ Der Mangel der beschränkten Geschäftsfähigkeit kann durch das Einverständnis oder die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beseitigt werden. Der Geschäftspartner darf den gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung auffordern oder seine Willenserklärung vor der Genehmigung widerrufen, wenn der Geschäftspartner den Mangel nicht kannte (§ 145 ATZR).

bb. Scheingeschäft

Das Scheingeschäft ist gemäß § 146 ATZR nichtig und die Wirksamkeit des verdeckten Rechtsgeschäfts wird nach den einschlägigen Rechtsvorschriften beurteilt. Somit wird das Scheingeschäft identisch geregelt wie in § 117 BGB. Beim Scheingeschäft handelt es sich um eine Neuerung, welche die bisherige Lücke schließt. Zuvor wurden die betroffenen Fälle meist über den Tatbestand der Verdeckung eines illegalen Zwecks durch legale Form gelöst.⁷⁸ Beispielsweise war das zwischenbetriebliche Darlehen in China verboten, weshalb A und B einen Kaufvertrag abschlossen, nach welchem A den „Kaufpreis“ an B zahlen sollte. Ingeheim wurde vereinbart, dass B keine Kaufsache zu liefern braucht, sondern nur Zinsen zahlt.⁷⁹ In diesem Fall ist der „Kaufvertrag“ ein Scheingeschäft und der Darlehensvertrag das verdeckte Geschäft. Der Kaufvertrag war bereits vor der Verabschiedung des ATZR wegen Verfolgung eines illegalen Zwecks (§ 58 I Nr. 7 AGZR) nichtig. Zu diesem Ergebnis kommt man nun auch nach § 117 ATZR. Der Darlehensvertrag ist aufgrund des Verstoßes gegen eine zwingende Regelung (§ 153 I ATZR) nichtig. Im dritten Entwurf wurde noch erwogen, die relative Unwirksamkeit nach dem Vorbild von Österreich, Japan und Taiwan als Rechtsfolge für das Scheingeschäft einzuführen.⁸⁰ Ein durch böswillige Kollusion zustande gekommenes Geschäft war nach diesem Entwurf gegenüber einem gutgläubigen Dritten wirksam. M. E. ist die Streichung dieser Vorschrift in der verabschiedeten Fassung des ATZR richtig, denn

⁷⁷ Kritik dazu CHEN Xiaojun (Fn. 70), S. 103.

⁷⁸ CHEN Xiaojun (Fn. 70), S. 106, vertritt die Auffassung, dass der Tatbestand der Verdeckung illegaler Zwecke durch legale Form weiterhin bleibt.

⁷⁹ YANG Daixiong (杨代雄), Die gesetzgeberische Entscheidung über böswillige Kollusion (恶意串通行为的立法取舍——以恶意串通、脱法行为与通谋虚伪表示的关系为视角), Comparative Law Review (比较法研究) 2014/4, S. 115.

⁸⁰ Entspricht auch der Lehrmeinung, vgl. YANG Daixiong (Fn. 79), S. 118 f.; YIN Tian (Fn. 67), S. 21 f.

es ist unklar, wer als ein gutgläubiger Dritter einzustufen ist und von dieser Norm profitieren soll.

cc. Zwingende Rechtsnormen und Sittenwidrigkeit

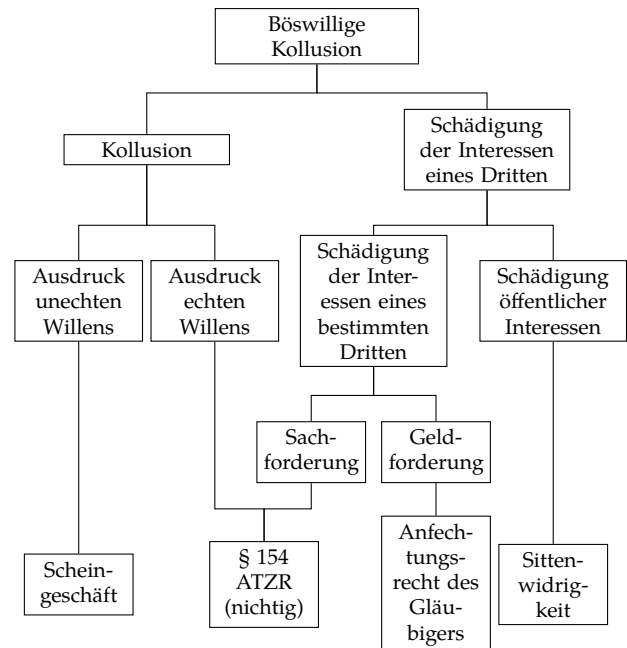
Der Verstoß gegen zwingende Normen eines Gesetzes oder einer Verwaltungsrechtsnorm führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, es sei denn, dass die zwingende Norm keine zivilrechtliche Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vorsieht (§ 153 I ATZR). Inhaltlich entspricht diese Regelung § 134 BGB und führt eine Ausnahmeregelung ein. Bislang war der Verstoß gegen zwingende Rechtsnormen ausnahmslos ein Nichtigkeitsgrund.

Das Oberste Volksgericht (OVG) führte trotzdem eine Ausnahme ein durch eine teleologische Reduktion der AGZR und VG, indem zwingende Rechtsnormen in zwingende Wirkungsnormen und zwingende Ordnungsnormen aufgeteilt werden und nur ein Verstoß gegen zwingende Wirkungsnormen die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat.⁸¹ Neuerdings wird auch das Schweizer Modell mit der Zweiteilung in das öffentliche und private Recht als Vorbild erwogen.⁸² Neu eingeführt wird die Sittenwidrigkeit durch § 153 II ATZR, die den bisherigen Tatbestand des Verstoßes gegen soziale Moral und gesellschaftliche Interessen ablöst.⁸³

dd. Böswillige Kollusion

Bei der böswilligen Kollusion (§ 154 ATZR) handelt es sich um eine wichtige Rechtsfigur im chinesischen Recht (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 und § 52 VG Nr. 2), deren Anwendungsbereich jedoch etwas zweifelhaft ist. In der Praxis wurden sieben Fallgruppen herauskristallisiert, welche nach einer Meinung durch anderweitige Regelungen hätten gelöst werden können; daher soll sich die böswillige Kollusion nur auf den Missbrauch des Stellvertretungsrechts beschränken.⁸⁴

Die Figur der böswilligen Kollusion lässt sich wie folgt darstellen:⁸⁵



Die Mehrheit der Lehre spricht sich für die Abschaffung des Tatbestands der böswilligen Kollusion aus,⁸⁶ weil dieser unbestimmt sei und einen zu großen Umfang habe. Daher wird gefordert, zwischen der echten Kollusion (zur Schädigung eines Dritten) und der unechten Kollusion (zur Schädigung einer Partei) zu unterscheiden und den Tatbestand auf die echte Kollusion zu beschränken.⁸⁷

Ein Beispiel: A verkauft eine Wohnung an B und um Steuern zu sparen, vereinbaren die beiden für den schriftlichen Vertrag einen erheblich niedrigeren Preis. In China ist für den Erwerb von Immobilien keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Es gilt nun gemäß § 154 ATZR der von den beiden heimlich gewollte hohe Preis; der Vertrag im Übrigen ist wirksam.

b. Anfechtungsgründe

Die Anfechtungsgründe sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Grunde genommen gleichgeblieben, ergänzt durch die Täuschung und Drohung durch einen Dritten. Das Recht der anfechtungsberechtigten Partei auf eine Anpassung des Rechtsgeschäfts wird im ATZR abgeschafft, was als eine Rückkehr zur kontinental-europäischen Tradition zu begrüßen ist.

(1) § 147 ATZR sieht den schwerwiegenden *Irrtum* als einen Anfechtungsgrund vor. Wie im geltenden Recht kennt der ATZR weder eine Definition des schwerwiegenden Irrtums noch die Unterscheidung zwischen Motiv-, Inhalts- und Erklärungsirrtum. Es hat sich mittlerweile eine Mindermeinung gebildet, die eine solche Unterscheidung für nicht

⁸¹ BU Yuanshi, Genehmigungspflicht und zwingende Rechtsnormen im chinesischen Vertragsrecht, RIW 2014, S. 549 ff.

⁸² LIANG Shenbao (梁神宝), Die Wirkung von gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßende Verträge (违反强制性法规的合同效力——基于瑞士法的考察), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2017/1, S. 101 ff.

⁸³ Vgl. die Anmerkung oben zu II.

⁸⁴ YANG Daixiong (Fn. 79), S. 109.

⁸⁵ Abbildung aus MAO Shaowei (茅少伟), Über böswillige Kollusion (论恶意串通), Peking University Law Journal (中外法学) 2017/1, S. 168.

⁸⁶ CHEN Xiaojun (Fn. 70), S. 117; MAO Shaowei (茅少伟), Über böswillige Kollusion (论恶意串通), Peking University Law Journal (中外法学) 2017/1, S. 143.

⁸⁷ MAO Shaowei (Fn. 85), S. 148.

erforderlich hält.⁸⁸ Im ATZR wird statt Irrtum (错误) weiterhin der irreführende chinesische Begriff „Missverständnis“ (误解) verwendet,⁸⁹ was historisch auf die Rezeption des sowjetischen Rechts zurückgeführt wird.⁹⁰

- (2) Ein durch *Täuschung* entgegen dem wahren Willen eingegangenes Rechtsgeschäft ist anfechtbar (§ 148 ATZR). Wird die Täuschung durch einen Dritten verübt, ist das Rechtsgeschäft anfechtbar, wenn der Empfänger der Willenserklärung dies kannte oder kennen musste (§ 149 ATZR). In dieser Hinsicht entspricht die Rechtslage § 123 II S. 1 BGB. Nach einer Lehrmeinung hätte man zusätzlich auch den fahrlässigen Betrug regeln sollen.⁹¹
- (3) Einen weiteren Anfechtungsgrund stellt *Drohung* dar, unabhängig davon, ob die Drohung von der Gegenpartei oder einem Dritten verübt wird (§ 150 ATZR).
- (4) Die *Übervorteilung* bei *Ausnutzung einer Notlage* bildet den letzten Anfechtungsgrund (§ 151 ATZR). Die Voraussetzungen dazu umfassen zum einen die Ausnutzung einer Notlage oder den Mangel des Urteilsvermögens und zum anderen die Übervorteilung als Folge im Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts. Insoweit ist der Gesetzgeber der Lehrmeinung gefolgt, welche eine Zusammenlegung des Wuchers und der Ausnutzung der Notlage fordert.⁹²

c. Ausübung

Das Anfechtungsrecht muss weiterhin vor einem Volksgericht oder einem Schiedsgericht ausgeübt werden, obwohl im Schrifttum eine ohne die Einschaltung des Rechtsschutzverfahrens zu tätige Ausübung befürwortet wird.⁹³ Die Ausschlussfristen für die Ausübung des Anfechtungsrechts sind je nach Anfech-

tungsgrund unterschiedlich gestaltet: die Regelfrist beträgt ein Jahr ab der Kenntnisnahme oder dem Kennenmüssen des Anfechtungsgrundes; beim wesentlichen Irrtum beträgt die Ausübungsfrist drei Monate ab der Kenntnisnahme oder dem Kennenmüssen des Irrtums, bei Drohung ein Jahr ab dem Ende der Drohung (§ 152 I Nr. 1 und Nr. 2 ATZR). Das Anfechtungsrecht erlischt sonst entweder mit einem ausdrücklichen oder konkludenten Verzicht nach der Kenntniserlangung über den Anfechtungsgrund oder spätestens fünf Jahre ab der Vornahme des Rechtsgeschäfts, unabhängig von der Kenntnisnahme des Anfechtungsgrundes (§ 152 I Nr. 3 und II ATZR).

d. Rechtsfolge der Nichtigkeit und Anfechtung

In Bezug auf die Rechtsfolge bei Nichtigkeit und erfolgreicher Anfechtung eines Rechtsgeschäfts führt der ATZR eine große Änderung der bisherigen Rechtslage herbei. Die Beschlagnahme der erlangten Vermögensgüter (§ 134 III AGZR), die eigentlich als eine öffentlich-rechtliche Sanktion nicht zum Zivilrecht passt,⁹⁴ ist nun weggefallen. Gemäß § 155 ATZR ist ein nichtiges oder erfolgreich angefochtenes Rechtsgeschäft *ex-tunc* nichtig, wobei der nicht betroffene Teil des Rechtsgeschäfts wirksam bleibt, ohne dass die Wirkung der anderen Teile beeinflusst wird (§ 156 ATZR). Bei einem *ex-tunc* nichtigen Rechtsgeschäft ist das erlangte Vermögen zurückzugeben; Wertersatz ist zu leisten, falls die Rückgewährung unmöglich oder unnötig ist; darüber hinaus muss die schuldige Seite der Gegenseite Schadensersatz zahlen; beim Verschulden auf allen Seiten muss jede Seite ihrem Verschulden entsprechend haften (§ 157 ATZR).

Im dritten Entwurf war noch eine relative Wirkung der Anfechtung vorgesehen. Demnach hatte die Anfechtung keine Auswirkung auf den gutgläubigen Dritten (§ 157 des 3. Entwurfs). Im Schrifttum wurde diesbezüglich mit einem Beispielfall erläutert, dass die Streichung des Gutgläubensschutzes zu einem ungerechten Ergebnis führen könne:

A verkauft eine Wohnung an B, die von B wieder an C vermietet wird. Nachträglich stellt sich heraus, dass der Vertrag zwischen A und B nichtig ist. Folglich kann A von C die Räumung der Wohnung verlangen, obwohl C die Nichtigkeit nicht zu vertreten hat.⁹⁵

Die Streichung dieser Regelung ist m. E. jedoch zu begrüßen, weil nicht geklärt ist, worauf sich der gute Glaube bezieht und in welchen Fällen die relative Wirkung tatsächlich zur Anwendung kommt.

⁸⁸ HAN Shiyuan (韩世远), Programm der Auslegung des wesentlichen Missverständnisses (重大误解解释论纲), Peking University Law Journal (中外法学) 2017/3, S. 673 ff., begrüßt diese Regelungstechnik und vertritt die Ansicht, dass eine Aufteilung in Erklärungs-, Inhalts- und Motivirrtum keinen Mehrwert bringe, da es sich in den meisten Streitfällen ohnehin um Motivirrtümer handle; ebenso bei RAN Keping (冉克平), Konstruktion der Rechtsfigur des Irrtums aus der Sicht des ZGB (民法典总则视野下意思表示错误制度的构建), Law Science (法学) 2016/2, S. 118 ff.

⁸⁹ CHEN Huabin (陈华彬), Fn. 37, S. 166.

⁹⁰ WANG Tianfan (王天凡), Reflexion über die Rezeption des „wesentlichen Missverständnisses“ (民法“重大误解”继受之反思——兼以台湾“民法”第88条第1款为例), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2017/2, S. 96 ff.; ZHAO Yi (赵毅), Konstruktion des Konzepts des Irrtums in den ATZR (民法总则错误制度构造论), Studies in Law and Business (法商研究) 2016/4, S. 145.

⁹¹ ZHANG Gu (张谷), Fn. 6, S. 13.

⁹² CHEN Xiaojun (陈 Xiaojun), S. 112; LIANG Huixing (梁慧星), S. 31; RAN Keping (冉克平), Dilemma in der Realität der Übervorteilung und Ausnutzung der Notlage und Rekonstruktion des Konzepts (显失公平与乘人之危的现实困境与制度重构), Comparative Law Review (比较法研究) 2015/5, S. 40 f.

⁹³ XUE Jun (薛军), Über die Methode der Ausübung des Anfechtungsrechts bei anfechtbaren Rechtsgeschäften – Analyse vor dem Hintergrund der Kodifikation des chinesischen ZGB (论可撤销法律

行为撤销权行使的方法——以中国民法典编纂为背景的分析), The Jurist (法学家) 2016/6, S. 55 f.

⁹⁴ YIN Tian (尹田), Fn. 67, S. 19.

⁹⁵ YIN Tian (尹田), Fn. 67, S. 22.

Vergleich der Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe sowie der Rechtsfolgen

Vor ATZR	ATZR	BGB
Nichtigkeitstatbestände		
Fehlende Geschäftsfähigkeit (§ 58 I Nr. 1 AGZR)	Fehlende Geschäftsfähigkeit (§ 144)	Mangelnde Geschäftsfähigkeit (§§ 105 ff.)
—	Scheingeschäft (§ 146)	Willensmängel: Geheimer Vorbehalt (§ 116) Scheingeschäft (§ 117 I) Mangel der Ernstlichkeit (§ 118)
Formmangel (§ 36 VG)	— ⁹⁶	Formmängel (§ 125)
Verletzung zwingender Bestimmungen von Gesetzen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften (§ 52 Nr. 5 VG/§ 58 I Nr. 5 AGZR)	Gesetzliches Verbot (§ 153 I)	Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134)
—	Sittenwidrigkeit (§ 153 II ATZR)	Sittenwidrigkeit, Wucher (§ 138; auch Kollusion)
Schädigung staatlicher Interessen durch Täuschung oder Drohung (§ 52 Nr. 1 VG)	—	—
Schädigung der Interessen des Staates/von Kollektiven/eines Dritten durch böswillige Kollusion (§ 52 Nr. 2 VG/§ 58 I Nr. 4 AGZR)	Schädigung der Interessen eines Dritten durch böswillige Kollusion (§ 154)	—
Wenn eine legale Form ein rechtswidriges Ziel verbirgt (§ 52 Nr. 3 VG/§ 58 I Nr. 7 AGZR)	—	—
Schädigung gesellschaftlicher öffentlicher Interessen (§ 52 Nr. 4 VG/§ 58 I Nr. 5 AGZR)	—	—

⁹⁶ Für das Schweigen über den Formmangel im ATZR hat YIN Tian (Fn. 67), S. 19, eine Erklärung gegeben. Seiner Ansicht nach seien viele Formvorschriften in behördlichen Vorschriften vorgesehen und um die staatliche Intervention in die Privatautonomie einzuschränken, wäre es vorzugswürdig, diese Frage im Schuldrechtsbuch des ZGB zu regeln statt im ATZR; WEN Shiyang (Fn. 67), S. 83, hält eine Verlagerung auf die besonderen Teile ebenfalls für sinnvoller.

Anfechtungstatbestände

Wesentliches Missverständnis (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 VG/§ 59 I Nr. 1 AGZR)	Schwerwiegendes Missverständnis (§ 147)	Irrtum: Inhalts- oder Erklärungsirrtum (§ 119 I) Eigenschaftsirrtum (§ 119 II)
—	—	Falsche Übermittlung (§ 120)
Täuschung, Drohung (§ 54 Abs. 2 VG)	Täuschung (§ 148 f. ATZR); Drohung (§ 150 ATZR)	Täuschung (§ 123 I Alt. 1); Drohung (§ 123 I Alt. 2)
Ausnutzung der Notlage einer Person (§ 54 Abs. 2 VG)	—	—
Übervorteilung (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 VG/§ 58 I Nr. 24 AGZR)	Übervorteilung bei Ausnutzung der Notlage oder Unerfahrenheit der Gegenseite (§ 151 ATZR)	—

Rechtsfolgen bei Nichtigkeit

Ex-tunc Nichtigkeit; Teilnichtigkeit (§ 56 VG); Grundsätzlich Rückgabe des erlangten Vermögensguts, Wertersatz, Schadensersatz (§§ 58, 59 VG)	Ex-tunc Nichtigkeit (§ 155); Teilnichtigkeit (§ 156); Grundsätzlich Rückgabe des erlangten Vermögensguts; Wertersatz, Schadensersatz (§ 157)	Ex-tunc Nichtigkeit; Teilnichtigkeit (§ 139); Herausgabe; Schadensersatz; Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)
---	--	---

Rechtsfolgen bei Anfechtung

Ex-tunc Nichtigkeit; Teilnichtigkeit (§ 56 VG); Grundsätzlich Rückgabe des erlangten Vermögensguts, Wertersatz, Schadensersatz (§ 58 VG)	Ex-tunc Nichtigkeit (§ 155); Teilnichtigkeit (§ 156); Rückgabe des erlangten Vermögensguts; Wertersatz, Schadensersatz (§ 157)	Ex-tunc Nichtigkeit (§ 142 I); Teilnichtigkeit (§ 139); Schadensersatz (§ 122); Rückgewähr erlangter Leistungen
--	--	---

VII. Stellvertretung (Kapitel 7: §§ 161–175 ATZR)

1. Inhaltlicher Aufbau

Das Stellvertretungsrecht wird in einem eigenständigen Kapitel geregelt. § 163 ATZR kennt zwei Typen der Stellvertretung: Beauftragte Vertretung und gesetzliche Vertretung. Mit der beauftragten Vertretung ist die rechtsgeschäftliche Stellvertretung (意定代理) gemeint.⁹⁷ Die Abstraktheit der Vollmacht ist aller-

⁹⁷ FANG Xinjun (方新军), Erfolg und Defizit des 7. Kapitels des ATZR „Stellvertretung“ (《民法总则》第七章“代理”制度的成功与不足), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2017/3, S. 36.

dings noch umstritten⁹⁸ und wird daher im ATZR noch nicht verankert. Nach langem Ringen⁹⁹ hat man sich mit § 162 ATZR auf das Offenkundigkeitsprinzip geeinigt und die mittelbare Stellvertretung, die im dritten Entwurf des ATZR noch vorgesehen war, gestrichen, denn das chinesische Stellvertretungsrecht ist ein Beispiel der gemischten Rezeption des kontinental-europäischen und des anglo-amerikanischen Rechts. Beide Konzepte in Einklang zu bringen, erscheint nicht ohne weiteres machbar. Bisher kennen die §§ 402 f. VG die stille Vertretung (隐名代理), bei der das Rechtsgeschäft bei Kenntnis des Vertretenen den Geschäftspartner und den Vertretenen bindet. Darüber hinausgehender Regulierungsbedarf wird nicht gesehen. In der Literatur wird das siebte Kapitel dahingehend kritisiert, dass das Stellvertretungsrecht in den Teil über das Rechtsgeschäft hätte integriert werden sollen und zudem die stille und offenkundige Stellvertretung (代理待确定, also vergleichbar mit der deutschen Situation eines offenen Geschäfts für den, den es angeht) sowie Ehegattenvertretung¹⁰⁰ noch fehlen.¹⁰¹ Außerdem ist keine Rechtsfolge für den Fall vorgesehen, dass ein Vertreter bei gemeinsamer Vertretung alleine handelt.¹⁰²

Das Stellvertretungsrecht besteht mehrheitlich aus den übernommenen Vorschriften der AGZR und vereinzelt auch aus dem VG und führt nur geringfügige Neuerungen ein, wie die folgende Tabelle zeigt:

ATZR	AGZR	VG
Zulässige und unzulässige Stellvertretung (§ 161)	§ 63 I, III AGZR, § 76 Ansichten	—
Offenkundigkeitsprinzip (§ 162)	§ 63 II	—
Formen der Stellvertretung (§ 163)	§ 64	—

Haftung des Stellvertreters (§ 164 I)	§ 66 II	—
Böswillige Kollusion zur Schädigung des Vertretenen (§ 164 II)	§ 66 III	—
Schriftliche Vollmacht (§ 165)	§ 65 II	—
Gemeinsame Vertretung (§ 166)	§ 79 Ansichten	—
Rechtswidrigkeit der Vertretungshandlungen (§ 167)	§ 67	—
Insichgeschäft (§ 168)	—	—
Untervollmacht (§ 169)	§ 68, § 80 Ansichten	—
Vertretung juristischer Personen (§ 170)	—	—
Vertretung ohne Vertretungsmacht (§ 171)	§ 66 I, IV	§ 48
Rechtsscheinvollmacht (§ 172)	—	§ 49
Beendigung der beauftragten Vertretung (§ 173)	§ 69	—
Tod des Vertretenen (§ 174)	§ 82 Ansichten	—
Beendigung der gesetzlichen Stellvertretung (§ 175)	§ 70	—

2. Haftung des Stellvertreters

Der Vertreter haftet für den Schaden, welcher durch die Nichterfüllung oder eine unvollständige Erfüllung seiner Pflichten verursacht worden ist (§ 164 I ATZR). Weiterhin haften der Stellvertreter und der Geschäftspartner als Gesamtschuldner, wenn die beiden in böswilliger Kollusion die rechtmäßigen Interessen des Vertretenen beeinträchtigen (§ 164 II ATZR). Obwohl die Haftung in Kollusionsfällen bereits durch § 154 ATZR geregelt ist, wurde § 164 II ATZR wohl dennoch als erforderlich erachtet, da es sich dort, anders als bei § 164 II ATZR, um die unechten Kollusionsfälle handelt. Allerdings wird die Nichtigkeit des Vertretungsgeschäfts nicht explizit vorgesehen.¹⁰³ Ist das Geschäft rechtswidrig, haften der Vertreter und der

⁹⁸ Dafür: CHEN Huabin (陈华彬), Die Erteilungshandlung bei rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht (论意定代理权的授予行为), Comparative Law Review (比较法研究) 2017/2, S. 190 ff.; CHI Ying (迟颖), Analyse der Abstraktheit der Vollmacht (意定代理授权行为无因性解析), Law Science (法学) 2017/1, S. 20 ff.; dagegen: XIE Hongfei (谢鸿飞), Gesetzgeberische Grundgedanken und wichtige Konzepte zum Stellvertretungsrecht (代理部分立法的基本理念和重要制度), East China University of Political Science and Law Journal (华东政法大学学报) 2016/5, S. 68 f.

⁹⁹ LIANG Huixing (Fn. 23), S. 34; GENG Lin/CUI Jianyuan (耿林/崔建远), Wie das künftige ZGB die mittelbare Stellvertretung behandeln sollte? (未来民法总则如何处理间接代理), Jilin University Journal (Social Sciences Edition) (吉林大学社会科学学报) 2016/3, S. 28 f.; MA Xinyan (Fn. 40), S. 135 f.

¹⁰⁰ YANG Zhenghong (杨振宏), Gesetzgebungsvorschlag zur Ergänzung der Ehegattenvertretung im ATZR (《民法典》总则增加家事代理制度的立法建议), Journal of Soochow University (Philosophy and Social Science Edition) (苏州大学学报哲学社会科学版) 2016/6, S. 87 ff.

¹⁰¹ MA Xinyan (Fn. 40), S. 122 f.; YIN Fei (尹飞), On the Types and Position of Agency in Chinese Civil Code (论我国民法典中代理制度的类型与体系地位), Law Science Magazine (法学杂志) 2015/9, S. 12 ff.

¹⁰² MA Xinyan (Fn. 40), S. 126 f.

¹⁰³ MA Xinyan (Fn. 40), S. 133; bejaht von XU Diyu (徐涤宇), Wie das Stellvertretungsrecht die Privatautonomie umsetzt – über das Stellvertretungsrecht im ATZR (代理制度如何贯彻私法自治——《民法总则》代理制度评述), Peking University Law Journal (中外法学) 2017/3, S. 693.

Vertretene als Gesamtschuldner, wenn einer der beiden davon wusste oder wissen musste (§ 167 ATZR). Diese Regelung ist nicht neu, sondern stammt aus den AGZR und dem VG. Jedoch ist sie nicht unproblematisch: Die gesamtschuldnerische Haftung kann nur gegenüber dem Geschäftspartner bestehen. Das Geschäft ist wohl ohnehin wegen der Rechtswidrigkeit nichtig und es ist davon auszugehen, dass der Geschäftspartner deswegen seinen Schaden auch selbst zu tragen hat.¹⁰⁴

3. Insichgeschäft und Untervollmacht

Das Insichgeschäft ist grundsätzlich verboten, es sei denn, dass der Vertretene in dieses einwilligt oder es genehmigt; dasselbe gilt, wenn der Vertreter in Vertretung mehrerer Personen miteinander ein Geschäft abschließt (§ 168 ATZR).¹⁰⁵

Die Erteilung einer Untervollmacht bedarf des Einverständnisses oder der Genehmigung des Vertretenen. Wird die Untervollmacht mit dem Einverständnis des Vertretenen erteilt, haftet der Vertreter nur für Auswahl- bzw. Anweisungsfehler; fehlt das Einverständnis, haftet der Vertreter für jedwedes Fehlverhalten des Untervertreeters, es sei denn, dass die Erteilung der Untervollmacht in dringenden Fällen zur Wahrung der Interessen des Vertretenen geschieht (§ 169 ATZR).

4. Vertretung juristischer Personen

Personen, welche innerhalb ihrer beruflichen Kompetenz in der Ausführung der Arbeitsaufgaben im Namen der juristischen Person oder der Organisation, die nicht juristische Person ist, Geschäfte abschließen, binden die juristische Person bzw. die Organisation, die nicht juristische Person ist (§ 170 ATZR). Da die Haftung des gesetzlichen Repräsentanten bereits durch § 61 ATZR geregelt wird, ist § 170 ATZR auf die sonstigen Beschäftigten bzw. Mitglieder der Unternehmensorgane anwendbar. Bei § 170 ATZR handelt es sich um eine gesetzlich vorgesehene Vollmacht, was das Fehlen der handelsrechtlichen Vertretung etwas mildert.¹⁰⁶

Interne Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse sind gegenüber einem gutgläubigen Dritten nicht gültig, wobei offen bleibt, inwieweit eine Nachforschungspflicht besteht, um den guten Glauben zu begründen.

5. Vertretung ohne Vertretungsmacht

Bezüglich der Vertretung ohne Vertretungsmacht wird die bisherige Regelung des § 48 VG grundsätzlich übernommen. Das heißt, dass das von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommene Rechtsgeschäft ohne Genehmigung des Vertretenen schwebend

unwirksam ist. Der Geschäftspartner kann den Vertretenen zur Genehmigung auffordern und bei Gutgläubigkeit das Rechtsgeschäft auch vor Genehmigung widerrufen (§ 171 I, II, III ATZR).

Neu ist zum einen das Wahlrecht der Gegenseite zwischen der Erfüllung und dem Schadensersatz im Falle der Genehmigungsverweigerung, wobei sich der Schadensersatz auf das Erfüllungsinteresse beschränkt (§ 171 III ATZR). Im Vergleich zum BGB ist der Inhalt im ATZR nicht im gleichen Maße ausführlich. So ist nicht geregelt, gegenüber wem – dem Vertretenen oder dem Vertreter – die Erklärung im Falle der Aufforderung und des Widerrufs abzugeben ist.

Zum anderen ist vorgesehen, dass der Geschäftspartner und der Vertreter ihrem Verschulden entsprechend haften, wenn der Geschäftspartner die mangelnde Vertretungsmacht kannte oder kennen musste (§ 171 IV ATZR). Ob das Geschäft zustande kommt, hängt wohl auch von der Genehmigung des Vertretenen ab.

6. Rechtsscheinvollmacht

Die Rechtsscheinvollmacht wird in § 172 ATZR normiert. Fehlt die Vertretungsmacht oder wird diese überschritten bzw. erlischt diese und der Geschäftspartner hat Grund zu glauben, dass eine Vertretungsmacht vorliegt, dann liegt eine wirksame Stellvertretung vor. Dabei spielt das Verschulden des Vertretenen keine Rolle, obwohl dies im Schrifttum gefordert wurde.¹⁰⁷ Mit dieser Norm wird der Meinung gefolgt, dass eine Trennung zwischen der Duldungsvollmacht und der Anscheinvollmacht nicht nötig sei.¹⁰⁸ Fraglich ist, wie § 171 III ATZR zu § 172 ATZR steht und ob sich der Geschäftspartner die jeweils günstigeren Rechtsfolgen der beiden Vorschriften¹⁰⁹ aussuchen kann. Zunächst ist fraglich, ob der Maßstab für die Gutgläubigkeit in den beiden Vorschriften gleich ist; sodann wird das Wahlrecht in Anlehnung an die deutsche Rechtsdogmatik in China ebenfalls abgelehnt.¹¹⁰

7. Beendigung der Stellvertretung

Der dritte Abschnitt (§§ 173–175 ATZR) regelt, unter welchen Umständen eine Vollmacht bzw. die gesetzliche Vertretung erlischt und welche Auswirkung der Tod des Vertretenen auf die Vollmacht hat. Die Vorschriften stellen grundsätzlich eine Anpassung der AGZR dar.

¹⁰⁷ ZHU Hu (朱虎), Imputability of the Principal in Apparent Agency (表见代理中的被代表人可归责性), Chinese Journal of Law (法学研究) 2017/2, S. 60 ff.

¹⁰⁸ XU Diyu (Fn. 103), S. 696 m. w. N.

¹⁰⁹ ZHU Hu, Kommentierung zu §§ 171 f. ATZR, <<http://www.civillaw.com.cn>>.

¹¹⁰ ZHU Hu (Fn. 107) bejaht dies. Seiner Ansicht nach zerstören bei § 171 III nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit den guten Glauben, während bei § 172 auch leichte Fahrlässigkeit genügt.

¹⁰⁴ Weitere Kritikpunkte bei MA Xinyan (Fn. 40), S. 133 f.

¹⁰⁵ Zur Entwicklungsgeschichte: FANG Xinjun (Fn. 97), S. 39 f.

¹⁰⁶ YIN Fei (尹飞), Sources of Authority Agency from the Perspective of Systematization (体系化视角下的意定代理权来源), Chinese Journal of Law (法学研究) 2016/6, S. 63 f.; zur Entwicklungsgeschichte: FANG Xinjun (Fn. 97), S. 40 f.

VIII. Zivile Haftung (Kapitel 8: §§ 176–187 ATZR)

Aus vergleichender Sicht stellt das achte Kapitel eine Besonderheit des ATZR dar, welches die Zivilhaftung regelt. Die Verselbstständigung der Zivilhaftung ist allerdings lediglich eine Fortsetzung der AGZR, welche ebenfalls ein eigenständiges Kapitel zur Zivilhaftung kennen. Es wurde seit geraumer Zeit kontrovers diskutiert, ob der Teil der Zivilhaftung beizubehalten sei oder in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts verlagert werden solle. Da damit zu rechnen ist, dass das ZGB keinen Schuldrecht-AT enthält, ist eine strukturelle Änderung ausgeschlossen. Im Gegenteil wird das achte Kapitel als eine Innovation des chinesischen Zivilrechts gefeiert.¹¹¹

Inhaltlich stammt ein großer Teil der Vorschriften dieses Kapitels ursprünglich aus den AGZR mit leichten Modifikationen und integriert gleichzeitig die einschlägigen Bestimmungen aus dem DHG und dem VG, wie die folgende Tabelle zeigt:

ATZR	DHG	AGZR
§ 176: General-klausel	—	§ 106 I
§ 177: Anteils-haftung ¹¹²	—	—

¹¹¹ LIU Shiguo (刘士国), Review on 'Civil Liability' (Chapter 8) of General Principles of Civil Code (论民法总则之民事责任规定), The Jurist (法学家) 2016/5, S. 140; YANG Lixin (杨立新), Die Notwendigkeit und inhaltliche Modifikation der Bestimmungen zur Zivilhaftung im ATZR (民法总则规定民事责任的必要性及内容调整), Legal Forum (法学论坛) 2017/1, S. 13 f.

¹¹² Klages/Leibküchler/Pißler (Fn. 1) haben den betreffenden Paragraphen (§§ 177, 178) die Überschrift „Teilschuld“ und „Gesamtschuld“ gegeben. Nach der h. M. in China (vgl. CHEN Su (陈甦), Commentary on General Principles of the Civil Code (民法总则评注), 2017, S. 1274 wird im chinesischen Recht zwischen Verpflichtung (义务) und Haftung (责任) unterschieden, wobei die Haftung nur sekundäre Ansprüche erfassen soll. Bei diesem Verständnis stellt sich freilich die Frage, ob es sich bei der Weitererfüllung im § 179 Abs. 1 Nr. 7 ATZR (aus deutscher Sicht) nicht doch um einen primären Anspruch handelt, der in China allerdings als ein Rechtsbehelf betrachtet wird (so bereits zur Haftung für Vertragsverletzung nach dem Vertragsgesetz Benjamin Pißler, Das neue chinesische Vertragsrecht, Rabelschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 2004, S. 328 ff., 344; ihm folgend Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China, 2. Aufl. 2005, S. 59 f.). Diese Auffassung wird in der chinesischen Literatur ebenfalls geteilt von CUI Jianyuan (崔建远), Wie soll der ATZR das System der Zivilen Haftung gestalten (民法总则应如何设计民事责任制度), Law Science Magazine (法学杂志) 2016/11, S. 29. CUI spricht sich explizit für die Streichung der Weitererfüllung als eine Haftungsform aus. Im Endergebnis hat der ATZR seinen Vorschlag dahingehend angenommen, dass Wandlung und Minderung als Haftungsform gestrichen und die Weitererfüllung jedoch beibehalten wurden. CUI Jianyuan, S. 24, hat den Begriff der Haftung ebenfalls klar definiert: „Zivile Haftung ist die durch die Verletzung der primären Verletzung entstandene sekundäre Verpflichtung (民事责任是民事主体违反第一性义务所产生的第二性义务)“ YANG Lixin (Fn. 111), S. 16, definiert die zivile Haftung als Rechtsfolge der Verletzung einer Verpflichtung durch ein ziviles Rechtssubjekt (民事责任是民事主体违反法律义务产生的法律后果) und verweist auf § 176 ATZR.

Der Hauptbegriffwort für die Verselbstständigung der Haftung im ATZR, WEI Zhenying (魏振瀛), weist in seinem Aufsatz „The Origin of Obligation and Civil Liabilities and Their Relationship (债与民事责

§ 178 I: Gesamt-schuldnerische Haftung	§ 13	—
§ 178 II: Ausgleichs-ansprüche zwischen den Schuldern	—	—
§ 178 III: Entstehung gesamtschuldneri-scher Haftung	—	—
§ 179 I, III: Haftungsformen	§ 15	§ 134
§ 179 II: Straf-schadensersatz	—	—
§ 180 I: Haftungs-befreiung bei höherer Gewalt	§ 29	§ 107
§ 180 II: Definition der höheren Gewalt (aus § 117 II VG)	—	—
§ 181: Notwehr	§ 30	§ 128
§ 182: Gefahren-abwehr	§ 31	§ 129
§ 183: Hilfe in Gefahrenlagen	§ 23	§ 109
§ 184: Nothilfe (neu)	—	—
§ 185: Schutz von Helden und Märtyrern	—	—
§ 186: Konkurrierende Ansprüche (aus § 122 VG)	—	—
§ 187: Verhältnis zur verwaltungs- und strafrechtlicher Haftung	§ 4	§ 110

Grundsätzlich ist dieses Kapitel in folgender Reihenfolge aufgebaut: Definition, Typen und Formen der Zivilhaftung bzw. Haftungsbegrenzung und -reduktion, Konkurrenz der Haftungsansprüche. Im BGB ist ein Teil der Vorschriften dieses Kapitels in den §§ 227 ff. BGB untergebracht. Die durch unmittelbare Übernahme älterer chinesischer Gesetzesvorschriften entstandenen Paragraphen werden an dieser Stelle nicht weiter kommentiert, selbst wenn sie – bereits bekannte –

任的起源及其相互关系)“, The Jurist (法学家) 2013/1, S. 124 f. darauf hin, dass im germanischen Recht noch zwischen Schuld und Haftung unterschieden werde und diese Unterscheidung im BGB auf Kosten der Genauigkeit jedoch aufgegeben worden sei. Ihm und mehreren anderen chinesischen Autoren nach sei die Haftung eine logische Folge des Gedankengangs „Recht-Verpflichtung-Haftung“. Die Haftung unterscheidet sich von der Verpflichtung in der Durchsetzbarkeit mit staatlicher Gewalt. Allerdings wird von einigen Autoren durchaus eingeräumt, dass die Haftung für Vertragsverletzungen und die deliktische Haftung wesentliche Unterschiede aufweisen, so dass eine gemeinsame Regelung beider Haftungsgründe wenig sinnvoll sei (vgl. GUO Mingrui (郭明瑞), The Legitimacy of the Civil Law General Stipulate for Civil Liability (民法总则规定民事责任的正当性), Journal of Yantai University (Philosophy and Social Science Edition) 2014/4, S. 22, m. w. N.). Insgesamt zeigt sich, dass die dogmatische Basis für die Zusammenfügung der deliktischen und vertraglichen Haftung noch zu etablieren ist.

Fragen aufwerfen. Zu nennen sind die Unterscheidung verschiedener Haftungsformen und die Ausübung des Wahlrechts bei Anspruchskonkurrenz.¹¹³ Zu Recht wird im Schrifttum auf den zu engen Anwendungsumfang des § 186 ATZR hingewiesen, der lediglich die Konkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen vorsieht.¹¹⁴ Bei den durch den ATZR neu geschaffenen Rechtsnormen können sich entweder Probleme der Abgrenzung oder die der richtigen systematischen Verortung ergeben. Das erste Problem betrifft das Verhältnis zwischen den §§ 182, 183 und § 184 ATZR, während letzteres § 185 ATZR tangiert. Bei genauer Betrachtung sind die §§ 183 f. ATZR Beispiele der GoA. Der durch § 185 ATZR eingeführte postmortale Schutz von Helden und Märtyrern ist an sich nichts anderes als ein spezieller Tatbestand der deliktischen Haftung. In der Presse wird die Befürchtung geäußert, dass damit auch die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichtseignisse mit einem Haftungsrisiko verbunden ist und sich die geschichtlichen Darstellungen auf das offizielle Narrativ beschränken müssen.¹¹⁵ Aus systematischer Sicht ist fraglich, ob neben der Anteilhaftung und gesamtschuldnerischen Haftung¹¹⁶ noch weitere Haftungstypen hätten ergänzt werden sollen. Das chinesische Deliktsrecht kennt nämlich noch die ergänzende Haftung, unechte Gesamtschuld und Billigkeitshaftung.¹¹⁷ Zumindest findet die ergänzende Haftung in anderen Rechtsgebieten wie dem Gesellschaftsrecht Anwendung, weshalb m. E. eine Nennung im ATZR sinnvoll wäre, zumal die genaue Bedeutung dieses Haftungstyps noch Fragen offen lässt. Es fehlt darüber hinaus die Selbsthilfe (自助).

IX. Klageverjährung (Kapitel 9: §§ 188–204 ATZR)

Die Verjährung, wie auch das Alter für die Geschäftsfähigkeit, wurde im Schrifttum eher als nebensächliche Frage behandelt, hat aber im Gesetzgebungsverfahren viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen.¹¹⁸ Dieses Kapitel hat die bestehenden Bestimmungen in den AGZR, den AGZR-Ansichten und der Auslegung zur Verjährung¹¹⁹ systematisiert und gleichzeitig einige Neuerungen eingeführt, weshalb hier ausführlich darauf eingegangen wird. Der Ursprung der Paragraphen wird wie folgt zusammengefasst:

ATZR	AGZR	OVG-Auslegung
Allgemeine Verjährung (§ 188 I)	§ 135	—
Ablauf der Verjährung und Verlängerung (§ 188 II)	§ 137	—
Fristbeginn bei Raten (§ 189)	—	§ 5
Fristbeginn bei Geschäftsunfähigen und bei beschränkt Geschäftsfähigen (§ 190)	—	—
Fristbeginn bei Ansprüchen Minderjähriger wegen sexuellen Missbrauchs (§ 191)	—	—
Einrede der Verjährung (§ 192 I)	—	§ 4
Keine Rückgewährung bei freiwilliger Leistung (§ 192 II)	§ 138 AGZR; § 171 Ansichten	§ 22
Keine ex-officio-Anwendung (§ 193)	—	§ 3
Verjährungshemmung (§ 194)	§ 139 AGZR; § 172 Ansichten	§ 20
Unterbrechung (§ 195)	§ 140	§§ 13–15
Nicht verjährbare Ansprüche (§ 196)	—	—
Unbeachtlichkeit von Parteivereinbarungen (§ 197)	—	§ 2
Verjährungsfristen im Schiedsverfahren (§ 198)	—	—
Ausschlussfristen bei Gestaltungsrechten (§ 199)	—	—

1. Allgemeine Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist wird mit § 188 I ATZR von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert, obwohl einer Ansicht nach eine fünfjährige Frist geeigneter sei.¹²⁰ Die dreijährige Regelverjährung wird begrüßt, mit der Begründung, dass dies eine internationale Tendenz¹²¹ darstelle und dem internationalen

¹¹³ BU Yuanshi, Zeitschrift für Zivilprozess International (ZZPInt.) 2015, S. 36 ff.

¹¹⁴ YANG Lixin (Fn. 111), S. 16.

¹¹⁵ Der NVK verbietet die Rufschädigung von Kriegshelden (人大修例禁止侵害英雄烈士名誉), <<http://www.rfa.org/cantonese/news/libel-03142017073725.html>>.

¹¹⁶ Siehe zu den insoweit abweichenden Paragraphenüberschriften in der Übersetzung des ATZR in diesem Heft oben Fn. 112.

¹¹⁷ BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., 2017, § 13 Rn. 8.

¹¹⁸ ZHANG Xinbao (Fn. 10).

¹¹⁹ Bestimmungen des OVG über einige Fragen zur Anwendung der Verjährung bei Verhandlungen von zivilrechtlichen Fällen (最高人民法院关于审理民事案件适用诉讼时效制度若干问题的规定), erlassen am 21.8.2008, in Kraft seit dem 1.9.2008; dt. Übersetzung von Pißler, ZChinR 2009, S. 37 ff.

¹²⁰ LIANG Huixing, Die Schaffung des ATZR (中国民法总则的制定), <<http://www.iolaw.org.cn/showArticle.aspx?id=5111>>.

¹²¹ LIANG Huixing (Fn. 23), S. 37.

Standard entspreche.¹²² Die Maximaldauer beträgt 20 Jahre seit der Rechtsverletzung, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung beantragt werden. Da die verkürzte einjährige Verjährungsfrist (§ 136 AGZR) nicht in den ATZR aufgenommen wird, ist davon auszugehen, dass diese Rechtsfigur angesichts der geringen Anzahl der Anwendungsfälle¹²³ abgeschafft wurde. Vorgeschlagen wird eine zehnjährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung.¹²⁴

2. Beginn des Fristlaufs

Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Rechtsinhaber von der Rechtsverletzung erfahren hat bzw. hätte erfahren müssen. Davon bestehen drei Ausnahmen, zwei davon (§§ 190 f. ATZR) sind völlig neu: gemäß § 190 ATZR beginnt der Fristablauf beim Anspruch eines Nichtgeschäftsfähigen oder eines beschränkt Geschäftsfähigen gegen dessen gesetzlichen Vertreter erst mit der Beendigung der gesetzlichen Vertretung und beim Schadensersatzanspruch eines sexuell missbrauchten Minderjährigen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei einer in Raten zurückzahlenden Verbindlichkeit beginnt die Verjährungsfrist mit der Fälligkeit der letzten Rate zu laufen.

3. Rechtsnatur der Verjährung

In § 192 I ATZR wird die Verjährung als eine erfüllungshindernde Einrede definiert. Diese Klarstellung erfolgte bereits mit der Verabschiedung der Auslegung zur Verjährung¹²⁵ und wird mit § 192 I ATZR nochmals bestätigt. Das Volksgericht darf nicht von Amts wegen die Verjährungsvorschriften anwenden (§ 193 ATZR). Es ist davon auszugehen, dass ein expliziter richterlicher Hinweis darauf ebenfalls verboten ist. Eine freiwillige Zustimmung zur Zahlung gilt als Verzicht auf die Einrede und bei freiwilliger Leistung der Zahlung steht dem Schuldner kein Rückforderungsanspruch zu (§ 195 ATZR). Die Vorschriften über die Verjährungsfrist finden ebenfalls auf Schiedsverfahren Anwendung, soweit kein *lex specialis* vorhanden ist (§ 198 ATZR).

4. Verjährungshemmung

Eine Hemmung der Verjährungsfrist greift nur während der letzten sechs Monate der Frist ein, wenn ein gesetzlich vorgesehenes Hindernis der Geltendmachung des Anspruchs entgegensteht (§ 194 ATZR). Beispiele eines solchen Hindernisses sind die höhere Gewalt, Mangel eines gesetzlichen Vertreters oder

Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters, Ausstehen der Feststellung der Erben oder Festlegung des Nachlassverwalters sowie Verlust der Entscheidungsfreiheit des Rechtsinhabers. Die Verjährungsfrist endet mit der Vollendung des sechsten Monats ab dem Erlöschen des Hindernisses. Im Einklang mit der kontinental-europäischen Rechtsgeschichte wird vorgeschlagen, § 190 ATZR als einen Sonderfall in § 194 ATZR zu integrieren.¹²⁶

5. Verjährungsunterbrechung

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 195 ATZR mit der Beendigung der Geltendmachung der Forderung von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsinhaber die Erfüllung verlangt, klagt oder Schiedsantrag stellt oder ein vergleichbares Rechtsschutzverfahren einleitet oder der Schuldner der Leistung zustimmt. Die Vorschrift ist etwas unklar formuliert und differenziert nicht zwischen den unterschiedlichen Ausgängen des Rechtsschutzverfahrens. Es stellt sich nämlich die Frage der Verjährung nicht mehr, wenn über den Anspruch bereits materiell rechtskräftig entschieden worden ist. Einzig bei einer Klagerücknahme und Klageabweisung aufgrund eines Verfahrensfehlers wäre eine Unterbrechung bzw. Hemmung erforderlich.¹²⁷

6. Nichtverjährbare Ansprüche

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, Herausgabeansprüche des Inhabers des dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache und des Inhabers des eingetragenen dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache sowie Unterhaltsansprüche verjähren gemäß § 196 ATZR nicht. Diese wertungsmäßig absichtliche Entscheidung¹²⁸ wird als eine fehlerhafte Rezeption des § 194 II BGB angesehen.¹²⁹ § 1 der Auslegung zur Verjährung¹³⁰ sieht noch eine Reihe von weiteren nichtverjährbaren Ansprüchen vor. Dringend notwendig ist daher eine Klarstellung, ob diese Vorschrift weiterhin gültig ist.

7. Unbeachtlichkeit von Parteivereinbarungen

§ 197 ATZR verbietet die gängige Vereinbarung über die Verjährungsfrist wie Länge, Berechnungsmethode, Hemmung und Unterbrechung sowie Vorausverzicht auf die Verjährung.¹³¹ Dies stellt eine Abkehr von der früheren liberalen Einstellung dar und wird im Schrifttum zu Recht kritisiert.¹³²

¹²² ZHU Xiaozhe (朱晓喆), Kommentierung über die Gesetzgebung des Konzepts der Verjährung(诉讼时效制度的立法评论), *Oriental Legal Science* (东方法学) 2016/5, S. 139.

¹²³ WANG Zhu (Fn. 47), S. 156 ff.

¹²⁴ LIANG Huixing (Fn. 23), S. 38.

¹²⁵ Siehe oben Fn. 119.

¹²⁶ ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 141 f.

¹²⁷ ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 142 f.

¹²⁸ WANG Yi (Fn. 27), S. 155.

¹²⁹ ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 139.

¹³⁰ Siehe oben Fn. 119.

¹³¹ ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 140.

¹³² ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 140 f.

8. Ausschlussfristen

Ausschlussfristen für die Ausübung von Gestaltungsrechten wie das Anfechtungs- und Kündigungsrecht werden der Unterbrechung, Hemmung und Verlängerung nicht unterworfen (§ 199 ATZR). Die Frist beginnt mit dem Kennen oder Kennenmüssen des Rechts zu laufen. Das Recht geht mit dem Fristablauf unter.

Im Schrifttum richtet sich die Kritik gegen folgende Stellen: es hätte die Ersitzung und Verwirkung sowie die Alternativfrist (或有期间)¹³³ normiert werden sollen.¹³⁴ Mit letzterer ist die Frist der Erfüllung einer Obliegenheit als Voraussetzung für die Entstehung bzw. Geltendmachung eines Anspruchs¹³⁵ wie Rügefrist und Bürgschaftsfrist gemeint. Einer Ansicht nach sollen alle dinglichen Ansprüche als nicht verjährbar vorgeschrieben werden.¹³⁶ Fernerhin wird angeregt, die §§ 215–218 BGB zu rezipieren.¹³⁷

X. Thesen

Zum Schluss würde ich die Besonderheiten des Allgemeinen Teils des chinesischen Zivilrechts wie folgt zusammenfassen:

- (1) Der ATZR ist ein Kompromiss zwischen Kontinuität und Wandel. Der Aufbau der AGZR wird grundsätzlich übernommen. Bewährte Vorschriften der AGZR sind beibehalten worden. Bei den allgemein als misslungen geltenden chinesischen Übersetzungen deutscher Rechtsbegriffe wie Rechtsgeschäft, Irrtum und Verjährung¹³⁸ hat man auf eine Abhilfe verzichtet. Bei den umstrittenen Teilen, soweit kein zwingender Grund zur Änderung bestand, wird das geltende Recht auch in leicht modifizierter Form weitergeführt. So geschieht es mit dem Teilen über die Zivilhaftung und die natürlichen Personen. Dennoch ist ein Wandel im Kernbereich des AT, nämlich der Rechtsgeschäftslehre und zugleich dem Stellvertretungsrecht zu beobachten. In beiden Teilen werden wesentliche Neuerungen eingeführt. Da die Forderung nach einer gewissen Kontinuität durchaus ihre Berechtigung hat, ist eine von man-

chen Autoren¹³⁹ befürwortete vollständige Loslösung von den AGZR wenig sachdienlich.¹⁴⁰

- (2) Eine Rückkehr zur deutschen Tradition ist zu erkennen. Eine Besonderheit der chinesischen Gesetze sind Vorschriften in Form von moralischem Appell und politischen Parolen. Der ATZR bleibt davon nicht verschont. Trotzdem sind die Bemühungen, gerade was die Rechtsgeschäftslehre und das Stellvertretungsrecht betrifft, den Anschluss an die deutsche Tradition wieder zu finden, nicht zu verkennen. Selbst wenn die Formulierungen mancher Vorschriften erhebliche Unterschiede zu ihrem deutschen Gegenstück aufweisen, hat das deutsche Recht zweifelsohne in beiden Bereichen grundsätzlich als Vorbild gedient. Diese Entscheidung erfordert heute mehr Mut als vor hundert Jahren. Denn damals war China ein politisch und wirtschaftlich schwaches Land und die Rezeption fremden Rechts wurde als ein alternativer Weg angesehen, um die Souveränität zurückzugewinnen und China vor der Kolonialisierung zu bewahren. Heute ist China ein Land mit großer Wirtschaftskraft und hohen politischen Ambitionen. In einem Zeitalter, in dem Innovation immer wichtiger wird, muss mehr Überzeugungsarbeit dafür geleistet werden, dass die Rückkehr zur deutschen Tradition der richtige Weg ist.
- (3) Unvollständige Rezeption und minimalistischer Ansatz sind prägende Eigenschaften des ATZR. Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen BGB liegt in dem minimalistischen Ansatz des chinesischen ATZR. Die Vorschriften sind i. d. R. knapp formuliert. Zudem wurde sich oft absichtlich gegen eine vollständige Rezeption entschieden. Mancherorts ist eine vollständige Rezeption freilich überflüssig, wie z. B. Schriftform und Anfechtungserklärung – welche im BGB sehr ausführlich geregelt sind –, weil in China die Anfechtung nur in Form einer Anfechtungsklage ausgeübt werden kann. Stellenweise ist die Anwendungsschwierigkeit bedingt durch die unvollständige Regelung vorprogrammiert. Das Paradebeispiel dazu ist der Irrtum. Nach wie vor ist ungeklärt, ob der Erklärungsirrtum miterfasst ist, oder nur der Inhaltsirrtum und wie mit dem Motivirrtum zu verfahren ist. Das Veräußerungsverbot stellt in China ein aktuelles Rechtsproblem dar, trotzdem schweigt der ATZR zu diesem Punkt. Insgesamt kommt China zur Regelung derselben Rechtsfrage oft mit signifikant weniger Vorschriften aus. M. E. hat man sich in China noch nicht an lange Gesetze und ausführliche Formulierungen gewöhnt. Die unvollständige Rezeption erschwert eine nahtlose Übernahme der Lehre. Fernerhin fehlen Rechtskonzepte

¹³³ XIA Qin (夏沁), Die drei Lehren über die alternative Frist (或有期间三论), Northern Legal Science (北方法学) 2017/1, S. 150 ff.; a. A. FENG Jue (冯珏), Zweifel an der alternativen Frist (或有期间概念之质疑), Studies in Law and Business (法商研究) 2017/3, S. 140 ff.

¹³⁴ GUO Mingrui (郭明瑞), Überlegungen über die Gesetzgebung des Verjährungskonzepts im ATZR (关于民法总则中时效制度立法的思考), Legal Forum (法学论坛) 2017/1, S. 7.

¹³⁵ WANG Yi (Fn. 27), S. 156 ff.

¹³⁶ WEI Shengli/ZHANG Jing (魏盛礼/张婧), Die präzise Anwendung der Verjährungsfrist bei der Kodifikation des ZGB (《民法典》编纂中诉讼时效的准确适用), Jiangxi Social Sciences (江西社会科学) 2016/10, S. 188 ff.

¹³⁷ ZHU Xiaozhe (Fn. 122), S. 143.

¹³⁸ Einzelheiten ZHANG Jicheng/WANG Tingjie (张继承/王廷杰), On the System of Limitation of Action from the Perspective of Civil Code Legislation – On the Basis of Choice of Equilibrium (民法总则立法视野下的诉讼时效制度研究——基于利益衡量的选择), Journal of Political Science and Law (政法学刊) 2016/1, S. 108.

¹³⁹ LIU Jingwei (Fn. 29), S. 3 ff.

¹⁴⁰ XUE Bo/LEI Xinghu (薛波/雷兴虎), Bei der Schaffung des ATZR soll nicht komplett auf die AGZR verzichtet werden (制定《民法总则》不宜全面废弃《民法通则》), Social Sciences in Ningxia (宁夏社会科学) 2016/1, S. 76 f.

wie geheimer Vorbehalt, Scherzerklärung,¹⁴¹ Geschäfte durch eine vollgeschäftsfähige Person bei vorübergehendem Verlust des Bewusstseins und physischer Erkrankung, Umdeutung des nichtigen Rechtsgeschäfts, Taschengeldklausel und analoge Anwendung auf Quasi-Rechtsgeschäft und Selbsthilfe.¹⁴² Alle diese Lücken müssen wohl durch das OVG geschlossen werden.¹⁴³

(4) Bei nüchterner Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass das Zivilrecht ein bereits sehr intensiv erforschtes Rechtsgebiet ist und eine lange Entwicklungsgeschichte aufweist, weshalb es schwerfällt, bestimmte Konzepte ernsthaft als Innovation oder Durchbruch zu bezeichnen. Ob der ATZR ein gelungenes Gesetz ist, bleibt bis heute umstritten. Die im Schrifttum geäußerte Kritik bleibt vielerorts unberücksichtigt.¹⁴⁴ Andererseits war die Befürchtung groß, dass der ATZR von der Tagesordnung des Gesetzgebers verschwinden würde, wenn man die Entscheidung der politischen Führung als eine vielversprechende Chance verpasst und nicht möglichst rasch mit der Kodifikation voranschreitet.¹⁴⁵ Aus diesem Grund wird der ATZR in der Lehre viel gelobt. Der ATZR als ein „grünes ZGB“ wegen der Verankerung des Umweltschutzes oder als „ZGB für das digitale Zeitalter“ aufgrund des Schutzes für virtuelles Eigentum (§ 127 ATZR) taugt allerdings höchstens auf der politischen Ebene.

¹⁴¹ YIN Tian (Fn. 67), S. 15, vertritt die Auffassung, dass eine Regelung mangels großer praktischer Relevanz unnötig ist.

¹⁴² ZHOU Youjun (Fn. 7).

¹⁴³ XUE Jun (Fn. 10), S. 14, stellt es in Frage, ob das OVG tatsächlich zeitnah und kompetent dieses Problem lösen kann.

¹⁴⁴ Viele, wie auch JIANG Daxing (Fn. 49), S. 36, meinen nach wie vor, dass die Bedingungen für eine Kodifikation noch nicht gereift sind.

¹⁴⁵ LEI Xinghu/XUE Bo (Fn. 14), S. 65.

* * *

The codification of the Chinese Civil Code – Selected Issues

From a comparative perspective, the paper analyses the General Part of the Chinese Civil Law (GPCCL) which was enacted on 15 March 2017. After exploring general aspects of the codification, comparing the codification with existing civil law norms and shedding light on the influence of German legal tradition, the paper examines in detail selected regulations of each chapter of the codification, namely, general rules, individual and civil rights, doctrine on juridical acts, representation, civil liability and limitation periods.

The author considers the new codification as a good compromise between continuity of existing norms and necessary change highly supported by leading scholars. However, the author states that in comparison to the general part of the German Civil Law Code, the GPCCL is characterized by minimalism which, expressed by succinct formulation of norms, may give rise to implementing problems.